

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2007



## Das 100. Titelbild

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

**E**s fällt einem wahrlich schwer in der derzeitigen Diskussion über die Verschärfung von Sicherheitsgesetzen noch den Überblick zu behalten. Fast täglich geistern neue Vorschläge durch die Presse, während andererseits das Bundesverfassungsgericht mit der Feststellung gesetzes- und verfassungswidriger Überwachungsmaßnahmen kaum hinterherkommt. Mit Beschluss vom 07. September 2006 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Durchsuchung von Kanzleiräumen eines Rechtsanwaltes gegen dessen Grundrechte verstoßen hat (2 BvR 1219/05). Dass die Überwachung des Mobiltelefonanschlusses eines Strafverteidigers das Vertrauensverhältnis zu dessen Mandanten in schwerwiegender Weise verletzt und mithin unzulässig war, wurde mit Beschluss vom 18. April 2007 festgestellt (2 BvR 2094/05). Auch die Telefonüberwachung eines insoweit nicht ausdrücklich als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwalts wurde vom 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts als unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsausübungsrechte des Anwaltes für verfassungswidrig erklärt. Dieser Beschluss datiert auf den 30. April 2007 (2 BvR 2151/06).

**L**ängst vorbei sind also die Zeiten – wenn sie es überhaupt jemals gab – in denen ein Anwalt, ohne selbst einem Tatverdacht ausgesetzt zu sein, einigermaßen sicher sein konnte, nicht Gegenstand verdeckter Ermittlungsmaßnahmen zu sein.

**I**nsoweit ist es durchaus nachvollziehbar, dass das Bundesjustizministerium im Rahmen der Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) auch die Notwendigkeit erkannt hat, den Schutz der Berufsgeheimnisträger vor Ermittlungsmaßnahmen durch Einföhrung eines neuen § 53 b E-StPO ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

**A**lles was dazu in Absatz 1 des § 53 b E-StPO ausgeführt wird, hört sich wirklich gut an. Danach soll eine Ermittlungsmaßnahme, die gegen die in § 53 b Abs. 1 E-StPO genannten Personen gerichtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Perso-

nen das Zeugnis verweigern dürften, unzulässig sein. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen.

Ein solches klares und absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot liest sich in unseren stürmischen Zeiten wahrlich gut.

**D**er Haken liegt aber – wie so oft – im Detail. Diese Segnungen – die sich übrigens an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientieren – gelten für Geistliche, Strafverteidiger und natürlich – wen wundert's – für Abgeordnete. Der (nicht verteidigende) Rechtsanwalt wird ausdrücklich ausgenommen. Für ihn gilt lediglich ein „relatives“ Erhebungsverbot, das in Abs. 2 geregelt ist und einen Schutz nur im Rahmen einer zu aller erst am öffentlichen Interesse zu orientierenden Güterabwägung gewährt.

**S**chon bereits bei Einführung der Regelung zum Großen Lauschangriff in § 100 c und § 100 d StPO wurde damals der Versuch unternommen, den Schutz der Berufsgeheimnisträger in zwei Klassen zu unterteilen und den Trennstrich mitten durch unseren Beruf zu ziehen. Dies konnte im Rahmen der politischen Meinungsbildung in letzter Sekunde noch verhindert werden. Nun wird erneut ein Versuch unternommen, das einheitliche Berufsbild der Anwaltschaft zu splitten und zweierlei Maß anzulegen, je nach dem ob der Anwalt nun gerade als Strafrechtler, Zivilrechtler oder Verwaltungsrechtler tätig wird. Es ist für die Erfüllung unserer Aufgaben als Anwälte im Gesamtsystem der Rechtsgewährung unabdingbare Voraussetzung, dass sich unsere Mandanten **in jedem Fall** in Sicherheit vor heimlicher Überwachung im Gespräch öffnen können. Sollte auch nur der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen, man könne „seinem Anwalt“ deshalb nicht mehr alles sagen, weil man nur noch beim Strafverteidiger wirklich sicher sein könne, so wäre dies eine schwere und nicht hinnehmbare Beeinträchtigung unseres Berufes.

**D**ies gilt um so mehr, als dass ein sachlicher Grund für die Ungleich-



behandlung zwischen verteidigendem und nicht verteidigendem Rechtsanwalt nicht erkennbar ist und von der Bundesregierung im vorliegenden Entwurf auch gar nicht erst behauptet wird.

**B**egründet wird die nicht hinnehmbare Aufspaltung unseres Berufsstandes allein damit, dass das Bundesverfassungsgericht ein besonderes und hervorgehobenes Schutzbedürfnis am Beispiel des Strafverteidigers dargelegt hat. Weder kann hieraus in Form eines Umkehrschlusses geschlossen werden, dass der nicht verteidigende Anwalt dieses Schutzes nicht bedürfe noch kann der Entwurf darauf gestützt werden, dass auch bereits jetzt Ermittlungsmaßnahmen gegen nicht verteidigende Rechtsanwälte dann möglich sind, wenn diese verhältnismäßig sind.

**I**m Kern – und dies ist eine höchst politische Frage – geht es um die Stellung des Anwaltes. Soll er seine ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen, so bedarf jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt den gleichen und uneingeschränkten Schutz vor dem Zugriff verdeckter Ermittlungsmethoden. Denn nur dann kann die Anwaltschaft als Ganzes auch zukünftig die Teilhabe des Bürgers am Recht gewährleisten.

**E**s ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, dass der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins auf seiner Sitzung in Brüssel am 10. Oktober 2007 sich in Form einer Resolution einstimmig gegen diese Aufspaltung unseres Berufes ausgesprochen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im Oktober 2007**

**Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bei der Berliner Anwaltschaft**  
*von Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin* . . . . . Seite 329

**10 Jahre Berliner Anwaltsblatt – zum 100. Titelbild von Philipp Heinisch**  
*von Rechtsanwalt Gregor Samimi* . . . . . Seite 331

**Gegen ein Zweiklassenrecht bei der Telekommunikationsüberwachung**  
*Fragen an Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen* . . . . . Seite 355

**Anwaltsvertrag und Schadenminderungspflichten in der Rechtsschutzversicherung**  
*von Rechtsanwalt Joachim Cornelius-Winkler* . . . . . Seite 363

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<u>Titelthema</u>	<u>Termine</u>	<u>Wissen</u>
Brigitte Zypries bei der Berliner Anwaltschaft 329	Veranstaltungen des BAV 344 Terminkalender 346	Anwaltsvertrag und Schadenminderungspflichten in der Rechtsschutzversicherung 363
<b>Aktuell</b>	<b>Mitgeteilt</b>	<b>Forum</b>
10 Jahre Berliner Anwaltsblatt - zum 100. Titelbild von Philipp Heinisch 331	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 351 Notarkammer Berlin 352	Leserbriefe 365
Insolvenzrechtsreform soll Verbraucherinsolvenzverfahren vereinfachen und Lizenzen insolvenzfest machen 332		<b>Büro &amp; Wirtschaft</b>
„P-Konto“ – mehr Schutz bei Kontopfändungen für Selbstständige 338	<b>Kammerton</b>	Anwaltsprogramme im Praxistest: Flexibilität und Transparenz im juristischen Alltag
Neue Wege in der Fortbildung für Anwälte 339	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 354	SyncFrame XML 32/64 366
Privatrecht gestern, heute und morgen – Festkolloquium in der HU 339	<b>Urteile</b>	
<b>BAVintern</b>	Sendeprotokoll zwingend nötig für wirksame Ausgangskontrolle 360	
Vorschau auf die Internationalen Berliner Anwaltstage 2007 340	Versicherungsbeiträge sind Arbeitslohn 361	<b>Beilagenhinweis</b>
Seyran Ates ist wieder Anwältin 341	Auch unter'm Durchschnitt gibts noch 1,3 Café und Gesetz verträgt sich nicht 362	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der <b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b> bei.
Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses 341		Wir bitten um freundliche Beachtung
Neuigkeiten vom FORUM Junge Anwaltschaft 341		
Gruppenvertrag mit der DANV bietet auch Direktversicherungen 342		
Vorankündigung Praktikums- und Stellenbörse am 13.11.07 343		

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

**Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins**

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

**Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)**

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

**Beitritt**

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

**BAV**

## Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bei der Berliner Anwaltschaft:

### Offener Meinungs austausch

Das Datum war wohl Zufall. Es war der 5. September, an dem die Ministerin auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins sich der Diskussion über "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik" stellte. Und es war der 5. September, an dem vor 30 Jahren die RAF mit der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer (und der Ermordung seiner Begleitpersonen) den sogenannten deutschen Herbst einleitete.

Schon in ihrer Begrüßung wies die Kammerpräsidentin Dr. von Galen darauf hin, dass damals die Sicherheitsbehörden in der Fülle des Datenmaterials den entscheidenden Hinweis auf die konkrete Wohnung der Geiselhaft übersehen hatten.

Die Ministerin griff diesen Punkt auf, sprach vom "Datenmüll der Rasterfahndung", um ihre Skepsis gegen immer neue Vorschläge des Innenministers Schäuble zu begründen. Eine moderne Bürgerrechtspolitik brauche klare Grenzen. Dazu gehörten für sie: Kein Einsatz der Bundeswehr im Inneren, keine Rela-



tivierung des Folterverbots und kein öffentliches Spekulieren über gezielte Tötungen. Für die engagierte Haltung der Anwaltschaft sei sie sehr dankbar.

In den Beifall der etwa 100 erschienenen Anwältinnen und Anwälte mischte sich höchstens die Verwunderung der

Kollegen, die schon vor 30 Jahren als Anwälte aktiv waren, dass es heute nötig ist, diese klaren Grenzen zu benennen, weil sie heute offenbar nicht mehr selbstverständlich sind.

### Online-Durchsuchungen

Zur aktuellen Debatte um Online-Durchsuchungen stellte Frau Zypries heraus, dass sie keineswegs grundsätzlich gegen neue Ermittlungsmethoden sei. Allerdings müsse stets die Balance von Freiheit und Sicherheit gewährleistet sein. Und, insoweit abweichend vom Redemanuskript betonte sie, dass es bisher nicht gelungen sei, mit technischen Mitteln den Kernbereich privater Lebensführung bei dieser heimlichen Durchsuchung zu schützen. Sie sprach sich deshalb für ein Abwarten der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus, das im Oktober darüber eine öffentliche Anhörung durchführe.

### Rechtsdienstleistungsgesetz

In ihrer tour d'horizont streifte die Bundesjustizministerin auch andere Bereiche der Rechtspolitik: Beim Rechtsdienstleistungsgesetz habe die Anwalt-



**Justizministerin Zypries spricht vor der Berliner Anwaltschaft über Anwälte, Terrorbekämpfung und moderne Rechtspolitik**

**Brigitte Zypries mit Kammerpräsidentin Margarete von Galen und BAV-Vorsitzendem Ulrich Schellenberg**



schaft keinen Anlass zur Sorge. Das Monopol der gerichtlichen Rechtsvertretung bleibe unangetastet, in den – wie sie sagte – “Randbereichen”, also der außergerichtlichen Vertretung, sei “mehr Wettbewerb” nötig. Dies sei der Freiheit anderer Berufe geschuldet. Die Anwaltschaft solle mit Qualität werben und getreu dem DAV-Motto “Anwalt ist besser” selbstbewusst am Markt auftreten.

### Erfolgshonorar

Bei der gesetzlichen Regelung des “Erfolgshonorars” warte sie die Vorschläge der Anwaltschaft ab. Einer vollständigen Freigabe stehe sie aber “sehr skeptisch” gegenüber. Während die Ministerin auf diesem Gebiet sich offenbar noch keine abschließende Meinung gebildet hatte, war sie im Bereich des Familienrechts ganz im Stoff. Der Bereich liege ihr “sehr am Herzen”. Beim Unterhaltsrecht wolle sie “noch in diesem Jahr” die Neuregelung im Bundesgesetzblatt sehen. Dazu gehöre der Vorrang des Kindesunterhaltes und die Gleichstellung unverheirateter und verheirateter Betreuungspersonen mit einheitlich 3 Jahren Unterhaltsanspruch. Ohne Unterschied soll eine Verlängerung nach Billigkeit erfolgen (“Formel 3 Jahre plus x”). Ein weitere Verlängerungsmöglichkeit könne sie sich dann vorstellen, wenn Eheleute konkrete Absprachen über die Kindesbetreuung getroffen hätten und sich daraus im Einzelfall ein schutzwürdiges Vertrauen begründe lasse (“3 Jahre plus x plus y”).

### Heimliche Vaterschaftstests

Zur Frage heimlicher Vaterschaftstests habe die Bundesregierung vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf beschlossen. Danach werde dem legitimen Interesse an der Klärung der leiblichen Abstammung durch ein einfaches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft entsprochen, ohne dass dies mit

einer Anfechtung der Vaterschaft gekoppelt sei. Der wirkliche oder vermeintliche Vater müsse sich also nicht von seiner Familie lossagen. Den Anspruch auf Klärung der Abstammung sollen sowohl Vater als auch Mutter und Kind haben. Willigen die anderen Beteiligten in die Klärung nicht ein, kann nach dem Entwurf deren Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden.

### Patientenverfügungen

Vom Beginn des Lebens leitete die Ministerin dann über zu gesetzlichen Regelungen das Ende des Lebens betreffend. Durch Patientenverfügung solle der Spagat zwischen der Freude über den medizinischen Fortschritt und der Sorge, zum Objekt der Medizintechnik zu werden, geregelt werden. Anwälte sollten hier offensiv werben, was eine Beratung darüber koste. Dieser Bereich bewege nämlich viele Menschen. Über 500.000 Menschen hätten bereits im Vorsorgeregister eine Regelung registrieren lassen. Ihr läge besonders am Herzen, dass eine Patientenverfügung in allen Lebensphasen beachtet werden müsse, und zwar auch dann, wenn der Patient “sich selbst nicht mehr äußern kann”.

### Telekommunikationsüberwachung

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Schellenberg bedankte sich für alle Anwesenden für diesen “Parforceritt” durch die Weiten des rechtspolitischen Feldes. Ihn treibe die Sorge um, dass im Gesetzentwurf zur Telekommunikationsüberwachung der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit durch ein “Zweiklassenrecht” ausgehöhlt werde. Während der § 53 b StPO-E das Berufsgeheimnis des Strafverteidigers absolut schütze, werde das Berufsgeheimnis der sonstigen Rechtsanwälte einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.

Frau Zypries verwies auf diese Unterscheidung beim Bundesverfassungsgericht, musste aber auf Zwischenruf einräu-

men, dass diese Entscheidung im Gesetzentwurf keineswegs 1 : 1 umgesetzt sei, weil neben den Strafverteidigern und Seelsorgern in ihrem Entwurf auch die Abgeordneten dem stärkeren Vertrauensschutz unterstellt seien.

Herr Schellenberg empfahl – halb scherzhaft – als Notwehrmaßnahme jedes brisante Gespräch mit der Floskel “als Strafverteidiger empfehle ich Ihnen...” zu eröffnen.

Hier wie auch bei allen sonstigen Nachfragen, diskutierte die Bundesjustizministerin sachkundig und ganz offen kontroverse Meinungen. Die Anregung, dass auch bei unverheirateten Paaren tragfähige Absprachen zur Kindesbetreuung vorliegen könnten, die einen Vertrauensschutz rechtfertigen, notierte sie sich (“Ich nehme das mal mit”). Bei der Problematik der Vorratsdatenspeicherung von Telefonverbindungen (Wer hat wie lange mit wem telefoniert) sprach sie ganz offen auch über die Taktik im zweieinhalbjährigen Abwehrkampf innerhalb der EU. Hier habe sie am Ende nicht auf Blockade, sondern auf Abmilderung gesetzt und dadurch eine Begrenzung der Speicherung auf 6 Monate (von bisher 3 Monaten) erreicht.

Die Anregung der Kammerpräsidentin Dr. von Galen, auch hier eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten, wollte Frau Zypries ebenfalls aus dieser Veranstaltung “mitnehmen”.

Entgegen vorheriger Ankündigung blieb die Ministerin auch nach dem herzlichen Dankwort des Kollegen Schellenberg noch bei dem anschließenden Empfang, so dass viele Kollegen untereinander aber auch mit der Ministerin persönlich noch bei Getränken und Fingerfood die Meinungen weiter austauschen konnten.

Vor 30 Jahren wäre eine derartige Diskussion nicht so konsensual möglich gewesen.

*Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig  
Geschäftsführer  
der Rechtsanwaltskammer Berlin*

### Detektei Recherche & Confidata im 5ten Jahrzehnt im Dienst der Anwaltschaft

Ermittlungen & Nachforschungen auf int. Ebene – bei adäquater Spenerstattung – auf Erfolgshonorar-Basis! Geringes Grundhonorar.  
Vertrauliche Fallschilderung erbeten an Frau Brigitte Reuss,  
Mittl. Kaulberg 21e, D-96049 Bamberg, Tel. & Fax: 0951-2999 440  
Email: HansArtur@aol.com • www.confidata.de

## 10 Jahre Berliner Anwaltsblatt - zum 100. Titelbild von Philipp Heinisch

Im November 1997 wagt die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes ein Experiment. Der Postabholdienst ist gegründet und die Begeisterung in der Anwaltschaft hält sich in Grenzen. Es besteht Bedarf, die Dinge grafisch publizistisch schmackhaft zu machen, wofür derjenige am besten geeignet erscheint, der sich erstens im Anwaltsberuf auskennt und zweitens zeichnen kann - beides vereint unser ehemaliger Kollege Philipp Heinisch, der 1992 nach 20jähriger Anwaltstätigkeit seine Zulassung abgegeben hatte und freier Künstler geworden war. Schnell wird klar: Heinisch und das Berliner Anwaltsblatt, das „passt“, und zwar so gut, dass die Zusammenarbeit jetzt seit 10 Jahren besteht und Heinisch mit diesem Heft sein 100. Titelbild veröffentlicht.

Die Redaktion gratuliert herzlich dazu und dankt dem Juristen mit der spitzen Feder, der dem Berliner Anwaltsblatt über Jahre sein unverwechselbares Aussehen gegeben hat, fällt ihm doch immer wieder auch zu schwer verdaulichen Themen das richtige Bild ein.

Was er sich denn anlässlich dieses Jubiläums wünsche, wollten wir wissen. Da hat Philipp Heinisch gleich mehrere Antworten: Zur Zeit geht es ihm ganz besonders um „seinen“ Honoré Daumier, dessen Geburtstag sich zum 200. Male jährt. Zum Anwaltstag im Mai 2008 organisiert er ein Symposium mit namhaften Kollegen und Zeichnern sowie eine Ausstellung „Daumier und die Justizkarikatur heute“, die er am liebsten im Amtsgericht Mitte sähe. Gerne würde er sich mit kunstinteressierten Kollegen über die Internetseite [www.daumier200.de](http://www.daumier200.de) vernetzen.

Ferner möchte Heinisch die Kultur der Gerechtigkeitsbilder wieder beleben, ein künstlerisches Genre, das den Justiz-Alltag dort abbildet und reflektiert, wo er stattfindet. Heinisch tut dies in unterschiedlichsten Zyklen, humorvoll, sar-

kastisch und einfühlsam. Zwar bedient Heinisch teilweise das Vorurteil über den Juristen, von dem Ludwig Thoma gesagt hat: „Er war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand“, gleichzeitig relativiert er es aber, indem er „seinen“ Juristen auch immer einen menschlichen Touch verleiht, wenn er denn auf einen solchen trifft.

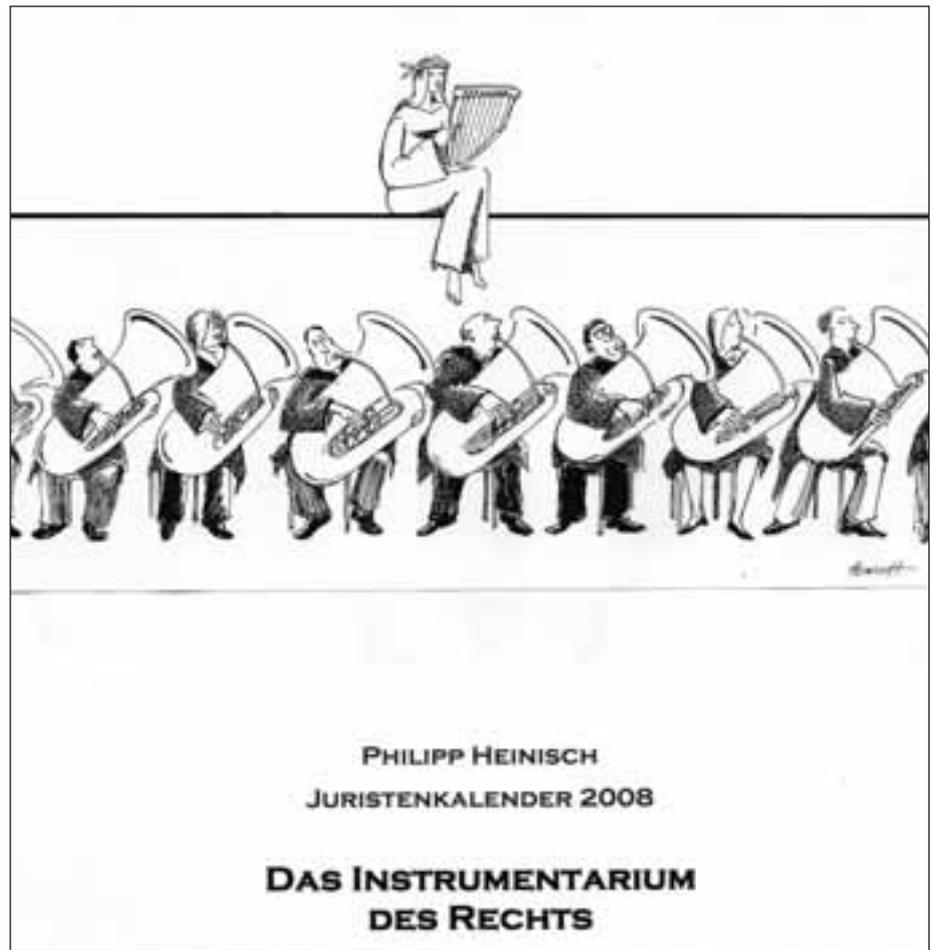
Ein weiteres Anliegen ist es ihm, das Recht „sichtbar“ zu machen, insbesondere unter Schülern, denen es oft genug an ethischer Struktur fehlt. Hier zeichnet Heinisch für die Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik ([www.AfRR.de](http://www.AfRR.de)).

Neben den Titelbildern für das Berliner Anwaltsblatt begleitet Heinisch auch

viele Kollegen und Kolleginnen durch das Jahr; sie freuen sich über seine individuellen Portraits oder Karten (z.B. zur Jahreswende oder Einladungen zu Festen) und vor allem über seinen Juristenkalender, welcher 2008 unter dem Titel „Das Instrumentarium des Rechts“ erscheint. Hier schwingt sozusagen eine grafische Sinfonie, die Herz und Verstand bedient und uns ermuntert, unseren Beruf auch mit Humor zu nehmen.

Weiter so, Philipp Heinisch!

*Rechtsanwalt Gregor Samimi,  
Mitglied der Redaktion*



## Insolvenzrechtsreform soll Verbraucherinsolvenzverfahren vereinfachen und Lizenzen insolvenzfest machen

**Am 22. 8. hat das Bundeskabinett einen von Bundesjustizministerin Zypries vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen, mit dem das Verbraucherinsolvenzverfahren reformiert werden soll. Das Entschuldungsverfahren soll vereinfacht werden, die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten (§§ 4a ff. InsO) entfallen. Außerdem enthält der Entwurf auch die im Juni angekündigte Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen. Bereits am 28.6. hatte das Kabinett**

**einen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen beschlossen.**

Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach sechs (bis Dezember 2001 sieben) Jahren gibt es bereits seit Inkrafttreten der InsO 1999. Von den im Insolvenzverfahren nicht bezahlten Restschulden wird danach befreit, der sechs Jahre lang unter Aufsicht eines vom Insolvenzgericht bestellten Treuhänders versucht, so viel Geld wie

möglich an die Gläubiger zurückzuzahlen. Der Arbeitgeber des Schuldners hat den pfändbaren Teil des Einkommens - bei einem Schuldner ohne Unterhaltspflichten sind das de lege lata Beträge über 990 Euro - an den Treuhänder abzuführen, der das eingegangene Geld einmal jährlich an die Gläubiger verteilt. Im Gegenzug darf während dieser Zeit keine Pfändung durch den Gerichtsvollzieher stattfinden. Nach sechsjähriger Wohlverhaltensphase werden die Restschulden dann erlassen. Der Gesetzentwurf sieht künftig bei mittellosen Schuldnern ein vereinfachtes Verfahren vor.

Wird der Insolvenzantrag nach Prüfung durch einen vorläufigen Treuhänder mangels Masse abgewiesen, so schließt sich - ohne die bisher zwingend erforderliche Durchführung des Insolvenzverfahrens - unmittelbar das Restschuldbefreiungsverfahren an. Für dieses so genannte „Entschuldungsverfahren“ gelten z.T. besondere Regelungen. Der Schuldner hat für die Durchführung des Verfahrens in Zukunft eigene zumutbare Kostenbeiträge zu leisten. Im Verbraucherinsolvenzverfahren sollen die Einigungschancen zwischen Schuldner und Gläubigern erhöht werden, indem der außergerichtliche und der gerichtliche Einigungsversuch zusammengefasst werden. Außerdem wird die Erteilung der Restschuldbefreiung für unredliche Schuldner durch Einführung weiterer Versagungsgründe erschwert. Im Folgenden sollen die Neuregelungen kurz vorgestellt werden.

### Änderungen durch das Vereinfachungsgesetz für Unternehmen vom 1.7.:

#### Erleichterte Fortführung des Unternehmens im Eröffnungsverfahren

Häufig sind in kriselnden Unternehmen Betriebsmittel zu Finanzierungszwecken mit Sicherungsrechten belastet, indem sie etwa zur Sicherheit an die Bank übereignet sind. Der Gesetzentwurf erleichtert künftig die Fortführung des Unternehmens durch den vorläufigen Insolvenzverwalter. So kann das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren anordnen, dass solche sicherungsübereigneten Betriebsmittel, die für eine Fortführung des Betriebes von wesentlicher Bedeutung sind, nicht an die Gläubiger herausgegeben werden müssen. Die Interessen der gesicherten Gläubiger sollen dadurch gewahrt werden, dass Zinsen sowie eine Entschädigung für den Wertverlust, der durch die Nutzung eingetreten ist, gezahlt werden. So soll verhindert werden, dass die Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die gesicherten Gegenstände heraus verlangen.

#### Förderung einer selbstständigen Tätigkeit des Schuldners

Der Schuldner soll stärker motiviert werden, während des Insolvenzverfahrens eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiter auszuüben. Einkünfte aus dieser Tätigkeit fallen dann nicht in die Insolvenzmasse und kommen dem Schuldner zu Gute. Allerdings ist für eine entsprechende Erklärung des Insolvenzverwalters die Zustimmung der Gläubiger erforderlich. Der selbstständig tätige Schuldner muss jedoch von seinen Einkünften soviel an die Insolvenzmasse abführen, wie pfändbar wäre, wenn es sich um Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung handeln würde.

#### Keine „closed shops“

Künftig soll es mehr Transparenz bei der Auswahl des Insolvenzverwalters geben. Die Verwendung so genannter geschlossener Listen, wie sie die Praxis bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern zum Teil heranzieht, ist in Zukunft unzulässig. In diese Listen werden neue Bewerber nur aufgenommen, wenn eine andere Person ausgeschieden ist. Stattdessen müssen die Gerichte künftig die Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller Personen auswählen, die sich zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereit erklärt haben. Damit berücksichtigt der Entwurf auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.8.2004 (1 BvR 135/00). Danach müssen die Gerichte bei Erstellung der Auswahllisten den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Bei der individuellen Auswahl des Insolvenzverwalters aus diesen Listen haben die Gerichte jedoch weiterhin einen weiten Ermessensspielraum.

#### Insolvenzbekanntmachungen künftig im Internet

Wie das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) für die Unternehmensdaten setzt auch das Insolvenzrecht in Zukunft auf elektronische Bekanntmachungen. Sämtliche Insolvenzbekanntmachungen sollen auf einer bundeseinheitlichen Internetplattform dokumentiert werden.

### Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren

Als Hauptgrund für die Neuregelungen wird vor allem die Vielzahl an masselosen Verfahren angeführt, welche in keinem Verhältnis zu den Verfahrenskosten und dem bürokratischen Aufwand stehen. Ist ein Schuldner nachweislich mittellos, verfehle das Insolvenzverfahren

seinen Zweck. In dieser Situation sei es ausreichend, wenn eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolge. Von 80 % der Schuldner seien keinerlei relevante Einkünfte zu erwarten. Rechtspfleger und Insolvenzrichter beklagen zudem den hohen Verwaltungsaufwand, welcher die Entschuldung oft verzögere. Hinzu komme die finanzielle Belastung der Länder mit rund 2.300 EUR pro Verbraucherinsolvenzverfahren durch die 2001 erst nachträglich eingeführte Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten (§§ 4a ff. InsO), welche eigentlich der Schuldner tragen soll. Ist der jedoch mittellos, springt bislang die Justizkasse der Länder ein und streckt das Geld im Wege der Stundung vor.

#### Entschuldungs- und Zustimmungseretzungsverfahren bei mittellosen Schuldern

Das vereinfachte Entschuldungsverfah-

ren soll sich nahtlos in das geltende Insolvenzverfahren einfügen. Wenn keine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist, kann der Schuldner, sofern er nicht unternehmerisch tätig ist, einen Eröffnungsantrag beim zuständigen Amtsgericht stellen. Dazu muss er eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle vorlegen, aus der sich ergibt, dass eine Einigung mit den Gläubigern entweder ergebnislos versucht oder – de lege ferenda – eine solche offensichtlich aussichtslos war. Offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als 5% ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat (§ 305 I Nr. 1 InsO-E). Im Rahmen dieses Bescheinigungsverfahrens muss der Schuldner gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle (das sind z.B. Rechtsanwälte, Notare, Steuer- oder Schuldner-

berater) ein umfangreiches Formular ausfüllen, welches seine Vermögensverhältnisse abfragt.

Hat der Schuldner einen Antrag auf Erteilung einer Restschuldbefreiung gestellt und reicht sein Vermögen voraussichtlich nicht aus, die Verfahrenskosten zu decken, so bestellt das Gericht einen vorläufigen Treuhänder, mit dem der Schuldner die Formulare für das Entschuldungsverfahren ausfüllt. Wird danach der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgewiesen, werden die Gläubiger im Wege der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass sie die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen können, sofern ein Versagungsgrund (vgl. § 290 InsO) vorliegt. Liegt kein Versagungsgrund vor, so kündigt das Gericht die 6-jährige Wohlverhaltensperiode an. In dieser Zeit treffen den

## Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten

**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Schuldner die gleichen Obliegenheiten wie in einem herkömmlichen Restschuldbefreiungsverfahren. Er hat sich also insbesondere um eine bestmögliche Befriedigung seiner Gläubiger zu bemühen, etwa indem er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder sich darum bemüht. Gleichzeitig wird der vorläufige Treuhänder nun endgültig bestellt. An ihn muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens abtreten. Nach Ablauf der 6 Jahre können die Gläubiger ihre Forderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchsetzen.

keit gem. § 306 I 3 InsO, ersetzt diese allerdings durch ein sog. Zustimmungsersetzungsverfahren. In dem nach geltendem Recht vorgesehenen dreistufigen Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung war auf der 1. Stufe zwingend ein außergerichtliches Schuldenbereinigerungsverfahren vorgeschrieben. Dieses bei mittellosen Schuldnern ebenso erfolg- wie sinnlose Vorschaltverfahren soll künftig entfallen, wenn eine Einigung mit den Gläubigern offensichtlich aussichtslos ist, so dass in das vereinfachte Verfahren übergegangen werden kann.

Die bisherigen Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (§§ 312 - 314 InsO) werden aufgehoben, leben aber z.T. in anderen Normen weiter. Das „neue“ vereinfachte Verfahren entspricht weitgehend der von den Gerichten auch bislang häufig praktizierten „Ad hoc“ - Eröffnungsmöglich-

Der Zwang zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch wird aber grundsätzlich beibehalten. Dessen Chancen sollen durch zwei wesentliche Neuregelungen erhöht werden. Zum einen wird dem Schuldner ermöglicht, die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum vorgerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ersetzen zu lassen (§ 305a InsO-E), zum anderen wird in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, ein Einigungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zwingend verlangt (§ 305 I Nr. 1 InsO-E). Damit entfällt also die bisherige Trennung zwischen einem außergerichtlichen und einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Der Schuldner hat mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen eigenständigen Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren mehr vorzulegen. Vielmehr kann der auf Grundlage des Schuldenbereinigungsplans begonnene außergerichtliche Einigungsversuch auf Antrag des Schuldners in einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren fortgesetzt werden. Vorzulegen ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch dieser Schuldenbereinigungsplan, der auch die Grundlage für das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren bildet.

Eine Änderung des § 309 Abs. 1 Satz 1 InsO stellt zudem klar, dass die Ersetzung der Zustimmung nicht mehr in einem eigenständigen Beschluss erfolgt, sondern zusammen mit dem Beschluss über die Annahme des Schuldenbereinigungsplans ausgesprochen wird. Diese Änderung soll eine weitere Straffung des gerichtlichen Verfahrens bewirken. Als Folge der Neukonzeption des Schuldenbereinigungsplanverfahrens hat der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung also bereits mit dem Insolvenzantrag zu stellen. Die Durchführung des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens liegt allein in seinem Ermessen. Die derzeit nach § 309 Abs. 1 InsO antragsberechtigten Gläubiger können künftig keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung mehr stellen.

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

**DRALLE | SEMINARE**

### FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte

#### Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung, RS, Außergerichtliche Tätigkeiten, BerHi, Streitwerte und Festsetzungsverfahren, Prozesskostenvorschuss, PKH, Gewaltschutzverfahren (mit aktueller Rechtsprechung)

Mi. 07. Nov. 2007, Berlin  
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referentinnen:

**Silvia Groppler**

Fachanwältin für Familienrecht

**Dorothee Dralle**

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- \* zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: [www.dralle-seminare](http://www.dralle-seminare) | [info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)

**Unvorhergesehener Vermögenserwerb und Kostenbeteiligung des Schuldners**

Kommt der Schuldner während der 6-jährigen Wohlverhaltensperiode plötzlich zu neuem Vermögen (z.B. neuer Arbeitsplatz, Erbschaft) gilt folgendes. Aus den an den Treuhänder abgetretenen pfändbaren Einkünften werden zunächst die Verfahrenskosten bezahlt. Das weitere Verfahren bestimmt sich danach, ob die Höhe der eingegangenen Gelder eine Verteilung an die Gläubiger rechtfertigt oder ob die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses über ein Feststellungsverfahren unverhältnismäßig wäre. Ordnet das Gericht ein besonderes Feststellungsverfahren an – etwa bei einer Erbschaft über 10.000 EUR - werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen beim Treuhänder anzumelden. Die Feststellung der einzelnen Forderungen erfolgt dann wie in einem Regelin-solvenzverfahren. In die Wohlverhaltensperiode fallende Erbschaften sind schon nach bisherigem Recht zur Hälfte an den Treuhänder abzuführen (§ 295 I Nr. 2 InsO).

Vorgesehen ist laut Gesetzentwurf künftig ein Kostenbeitrag des Schuldners von 25 EUR bei Verfahrenseröffnung und ein monatlicher Beitrag in Höhe von 13 EUR während der Wohlverhaltensphase. Damit sollen ein Teil der Verfahrenskosten und die Kosten für den Treuhänder abgedeckt werden. Es sei geboten und gerechtfertigt, den Schuldner, der die Rechtswohltat einer umfassenden Schuldbefreiung erhalten will, in einem bescheidenen Umfang an den Verfahrenskosten zu beteiligen, so Zypries.

**Vorteile dieses Verfahrens**

Gegenüber alternativen Entschuldungsmodellen und gegenüber dem geltenden Recht mit der Stundungsmöglichkeit der Verfahrenskosten nach §§ 4a ff. InsO habe dieses vereinfachte Entschuldungsverfahren erhebliche Vorteile. Das vereinfachte Verfahren werde in das geltende

Recht eingebettet, ohne dass ein zusätzliches Sonderverfahren vorgesehen werden muss. Der Regelungsaufwand sei deshalb gering, das neue Verfahren schlank und unaufwändig. Über eine Kostenbeteiligung werde dem Schuldner deutlich gemacht, dass er nur über gewisse Eigenanstrengungen eine Entschuldung erreichen kann. Eine Entschuldung zum Nulltarif soll es künftig nicht mehr geben. Dafür erhält der Schuldner den Schutz vor Zwangsvoll-

streckungsmaßnahmen während der 6-jährigen Wohlverhaltensphase und Schuldenfreiheit nach sechs Jahren. Nicht zuletzt reduziert das vereinfachte Entschuldungsverfahren die Verfahrenskosten von heute ca. 2.300 Euro auf rund 750 Euro je Verfahren bei Verbrauchern und von ca. 3.900 Euro auf rund 1.470 Euro bei gescheiterten Unternehmern und wird zu einer voraussichtlichen Kosteneinsparung in Höhe von jährlich rund 150 Mio Euro bei den Ländern führen.

**JURASOFT EXPRESS SHOP**

**Unser aktuelles Workshopangebot\***

25.10.2007	12:30	RA-Recherche Center - Recherchen für die juristische Praxis
25.10.2007	16:30	DictaWeb - Online Spracherkennung
30.10.2007	13:00	RA-MICRO - Kostenfreier Start für Kanzleigründer
08.11.2007	15:00	WebAkte - Die elektronische Mandanten-, Rechtsschutz- u. Verkehrsakte
20.11.2007	15:00	DictaNet - Digitales Diktieren
22.11.2007	15:00	RA-Recherche Center - Recherchen für die juristische Praxis

\* Anmeldungen zu den kostenfreien Workshops nehmen wir gern telefonisch entgegen.

**RA-MICRO** **DictaNet**

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH  
 Holtzendorffstr. 18  
 14057 Berlin  
 Fon: 030 / 263922-0  
 Fax: 030 / 26392234  
 www.ra-micro-berlin.de

**Jetzt am Amtsgerichtsplatz!**

### Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen

Durch einen neuen § 108a InsO-E wird die Insolvenzfestigkeit von Lizenzen geregelt. Dabei wird dem wirtschaftlichen Interesse des Lizenznehmers am Bestand des Lizenzvertrags Rechnung getragen. Bislang unterliegen Lizenzverträge dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 InsO). Lehnte der dieser in Ausübung des Wahlrechts die Erfüllung des Lizenzvertrages ab, stand dem Vertragspartner nur noch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung im Rang einer einfachen Insolvenzforderung zu (§ 103 II InsO). Wird z.B. der Inhaber eines Patentes, der sein Patent per Lizenz von einem anderen Unternehmen nutzen lässt, insolvent und macht im Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch, den Lizenzvertrag mit dem lizenznehmenden Unternehmen zu beenden (um die Lizenz zu einem höheren Preis an ein Konkurrenzunternehmen zu verschern), kann der ursprüngliche Lizenznehmer das Patent nicht weiter nutzen und ihm hierdurch ein Schaden in Millionenhöhe entstehen. Das BMJ nennt hier als Beispiel die Herstellung eines Medikaments mittels eines patentierten und lizenzierten Verfahrens.

Dem Interesse der lizenznehmenden Unternehmen an einer Weiternutzung soll nun dadurch Rechnung getragen werden, dass Lizenzen auch im deutschen Recht künftig insolvenzfest ausgestaltet sind, indem der Lizenzvertrag künftig nicht mehr dem Wahlrecht des Verwalters unterliegt. Er behält somit auch im Insolvenzverfahren seine Gültigkeit. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen der vereinbarten und einer marktgerechten Vergütung kann der Verwalter eine Anpassung verlangen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

### Stärkung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Schließlich enthält der Gesetzentwurf einige Neuregelungen, welche die Position insbesondere der öffentlich-rechtlichen Gläubiger im Insolvenzverfahren stärken sollen. In § 14 InsO-E ist vorgesehen, dass ein Insolvenzantrag auch nach Bezahlung der Forderung aufrecht erhalten bleiben kann. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand der öffentlich-rechtlichen Gläubiger deutlich reduziert und sichergestellt, dass ein einmal gestellter Insolvenzantrag nach Zahlung der Außenstände nicht wie bisher für erledigt erklärt oder zurückgenommen werden muss. Für Forderungen, die

Kraft öffentlichen Rechts immer wieder erneut entstehen, wie z.B. die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, behält der Antrag deshalb seine Wirksamkeit, auch wenn die Forderung des antragstellenden Gläubigers erfüllt wurde. Dies soll der Verminderung von Forderungsausfällen der Sozialversicherungsträger dienen.

Für Personen, die kraft Gesetzes zur Stellung des Insol-

venzantrags verpflichtet sind - wie etwa der Geschäftsführer einer GmbH - und die diese Pflicht schuldhaft verletzt haben, soll eine Vorschusspflicht zur Deckung der Verfahrenskosten eingeführt werden. Die Zahlung des Vorschusses können nach § 26 Abs. 4 InsO-E sowohl der vorläufige Insolvenzverwalter als auch die Gläubiger verlangen.

Eingeführt werden soll ein neuer Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung (§ 290 InsO) für Schuldner, die Eigentums- oder Vermögensdelikte begangen haben oder wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurden. Zudem soll einem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt werden, der als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft oder als deren Gesellschafter den Eröffnungsantrag pflichtwidrig und schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig gestellt hat.

In § 55 Abs. 2 InsO soll schließlich klar gestellt werden, dass auch im Wege einer von dem Insolvenzgericht erteilten Einzelermächtigung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter begründete Verbindlichkeiten einschließlich USt. als Masseverbindlichkeiten vorweg zu berechnen sind.

Der Bundesrat wird sich nun mit dem Regelungsvorschlag befassen. Ziel der Bundesregierung ist, das parlamentarische Verfahren bis zum Frühjahr 2008 abzuschließen.

Der Berliner Anwaltsverein veranstaltet am 7. Dezember ein Seminar mit dem renommierten Hamburger Insolvenzrichter Dr. Andreas Schmidt, u.a. Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht, das neben anderen Themen auch die Änderungen durch das Vereinfachungsgesetz vom 1.7. und einen Ausblick auf das neue Entschuldungsverfahren zum Gegenstand haben wird.

Anmeldungen sind über [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de) möglich (siehe auch Veranstaltungskalender des BAV).

Thomas Vetter,  
mit Pressematerial des BMJ

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel  
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

## Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer

Vom 30. Juni bis 3. Juli 2008

Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung unter

[www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de) -> Seminare -> Juristendeutsch

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Telefon 030 - 690415-85, Fax -86

[MichaelSchmuck@mac.com](mailto:MichaelSchmuck@mac.com) • [www.MichaelSchmuck.de](http://www.MichaelSchmuck.de)

Neuer  
Termin

DEUTSCHLANDS GRÖSSTES GRUNDSTÜCKSAUKTIONSHAUS

# Die Auktion. Der bessere Weg. Sicher.

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 75.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser,  
Erfahrung und Kompetenz aus über 300 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u. a. für über 100 Anwaltskanzleien in ihrer  
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/  
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker  
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

Nach einhelliger Rechtsauffassung (z. B. LG Berlin)  
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise  
Verkehrswerte dar.

## **DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG**

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888  
[www.immobilien-auktionen.de](http://www.immobilien-auktionen.de), [kontakt@dga-ag.de](mailto:kontakt@dga-ag.de)

Norddeutsche Grundstücksauktionen AG · Sächsische Grundstücksauktionen AG · Brecht Immobilien GmbH  
Deutsche Internet Immobilien Auktionen GmbH

## „P-Konto“ - mehr Schutz bei Kontopfändungen für Selbstständige

Das Bundeskabinett hat am 5. September einen Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Mit dem Entwurf wird ein so genanntes Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt. Der Schuldner erhält auf diesem Konto für sein Guthaben einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz in Höhe von 985,15 € pro Monat. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt. Damit genießen künftig auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Hat der Schuldner Unterhaltspflichten zu erfüllen, kann der Basispfändungsschutzbetrag ähnlich wie bei der Pfändung von Arbeitseinkommen erhöht werden.

Nach geltender Rechtslage führt die Pfändung eines Bankkontos dazu, dass die anfallenden Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens wie Begleichung von Miete, Energiekosten oder Versicherungen nicht mehr über das Konto abgewickelt werden können. Um Pfändungsschutz für den pfändungsfreien Selbstbehalt des Kontoguthabens zu erlangen, braucht der Schuldner in vielen Fällen eine Gerichtsentscheidung. Oftmals ist dies nicht rechtzeitig möglich, so dass Kosten für verspätete oder nicht ausgeführte Zahlungen anfallen. Erschwert wird der Pfändungsschutz dadurch, dass er für Gutschriften aus Arbeitseinkommen anders ausgestaltet ist als für solche aus Sozialleistungen. Auch für Banken und Gerichte ist die gegenwärtige Lage daher unbefriedigend.

Mit diesem Gesetzentwurf will die Bundesregierung einen modernen und effektiven Schutz bei Kontopfändungen schaffen. Gleichzeitig sollen die Interessen der Gläubiger gesichert werden, so die Pressemitteilung des BMJ.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist ein

automatischer Pfändungsschutz: Ein Kontoguthaben in Höhe des Pfändungsfreibetrages des § 850c ZPO (985,15 €) wird nicht von einer Pfändung erfasst („Basispfändungsschutz“). Das bedeutet, dass aus diesem Betrag Überweisungen, Lastschriften, Barabhebungen, Daueraufträge etc. getätigt werden können.

Der Basisbetrag wird für jeweils einen Kalendermonat gewährt. Anders als nach geltendem Recht kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs der Einkünfte nicht mehr an. Wird ein Freibetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft, wird der Rest auf den folgenden Monat übertragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Leistungen nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu erfüllen sind.

Auf die Art der Einkünfte kommt es für den Pfändungsschutz nicht mehr an. Damit entfällt auch die Pflicht, die Art der Einkünfte wie Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Rente, Arbeitslosengeld etc. gegenüber Banken und Gerichten nachzuweisen. Damit werden künftig jegliche Art von Einkünften, also auch die Einkünfte Selbstständiger und freiwillige Leistungen Dritter, bei der Kontopfändung geschützt.

Eine Erhöhung, z.B. wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten, oder eine Herabsetzung des Basispfändungsschutzes ist auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung möglich. Daneben kommt in bestimmten Fällen eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages durch bloße Vorlage entsprechender Bescheinigungen von Arbeitgebern, Schuldnerberatungsstellen und Sozialleistungsträgern (z. B. über Unterhaltspflichten und bestimmte Sozialleistungen) beim Kreditinstitut in Betracht.

Der automatische Pfändungsschutz kann nur für ein Girokonto gewährt werden. Dieses besondere „P-Konto“ wird durch eine Vereinbarung zwischen Bank

und Kunde festgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass ein Anspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos in ein P-Konto besteht. Ein Anspruch auf die neue Einrichtung eines P-Kontos besteht allerdings nicht.

Kindergeld und Sozialleistungen - etwa nach dem SGB II - werden künftig bei ihrer Gutschrift auf dem P-Konto besser geschützt. Wertungswidersprüche zwischen Vollstreckungs-, Steuer- und Sozialrecht sollen vermieden werden.

Der Pfändungsschutz auf dem P-Konto soll vorrangig gegenüber dem herkömmlichen Kontopfändungsschutz sein, der auch in Zukunft erhalten bleibt. Hat der Schuldner ein P-Konto, so erhält er allerdings nur für dieses Pfändungsschutz. Denn mit der Führung eines P-Kontos kann er sicherstellen, dass ihm die zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendigen Mittel erhalten bleiben. Auf weiteren herkömmlichen Pfändungsschutz ist er damit nicht mehr angewiesen.

Die Reform schafft einen besseren und effektiveren Pfändungsschutz für sämtliche Einkünfte selbstständig tätiger Personen, da das künftige Recht alle Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit wie Arbeitseinkommen und Sozialleistungen behandelt.

Nach der derzeitigen Planung soll sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. November 2007 mit dem Entwurf befassen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Bei zügigem Verlauf der Beratungen im Deutschen Bundestag kann mit einem Inkrafttreten Ende 2008 gerechnet werden. Damit die Kreditwirtschaft ausreichend Zeit zur Umstellung hat, ist ein Zeitraum von 6 Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten vorgesehen.

*RA German v. Blumenthal*

## Neue Wege in der Fortbildung für Anwälte

### juris und DeutscheAnwaltAkademie stellen AnwaltZertifikatOnline vor

Bereits im letzten Heft hatten wir auf neue Kooperationsprojekte des Online-Dienstleisters juris hingewiesen. Ab Oktober 2007 bietet juris in Zusammenarbeit mit der DeutschenAnwaltAkademie mit dem „AnwaltZertifikatOnline“ eine neue Möglichkeit für Rechtsanwälte, sich preiswert und vor allem ortsunabhängig fortzubilden.

„Dank der Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie können wir unseren Kunden eine einzigartige Möglichkeit der Online-Fortbildung anbieten“, so Gerhard Käfer, Sprecher der Geschäftsführung der juris GmbH.

Abonnenten erhalten im 2-Wochen-Rhythmus via E-Mail Informationen zu den neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung aus speziellen Rechtsgebieten. Praxisbezogene Aufsätze sollen die Einordnung und Umsetzung in der täglichen anwaltlichen Arbeit erleichtern.

Zudem können vierteljährlich „Online-Prüfungen“ absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme wird dann durch ein Zertifikat der DeutschenAnwaltAkademie bescheinigt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können so ihren Weiterbildungserfolg selbst überprüfen und nach außen dokumentieren. Abgerundet wird der Lehrgang durch ein Online-Archiv, in dem die bereits erschienenen Beiträge einschließlich der zitierten Entscheidungen und Normen recherchiert werden können.

„Anwaltliche Fortbildung war nie bequemer“, begrüßt Rechtsanwalt Philipp Wendt, Geschäftsführer der DeutschenAnwaltAkademie das neue Angebot. Das beginne mit der entfallenden Anreise zum Seminar. „Der komplette Fortbildungs- und Prüfungsservice wird per E-Mail bzw. online angeboten. Die Anwälte können ihn nutzen,

wann und vor allem auch wo sie wollen“, so Wendt. Erforderlich sei allein ein Internetzugang.

Für 8 Euro (6 Euro für DAV-Mitglieder) soll das „AnwaltZertifikatOnline“ zunächst in den Rechtsgebieten: Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, IT-Recht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Verkehrs-

recht angeboten werden. Weitere Rechtsgebiete sollen aber folgen.

Nähere Informationen zum AnwaltZertifikatOnline erhalten Sie ab Oktober unter [www.anwaltzertifikat.de](http://www.anwaltzertifikat.de) im Internet.

Thomas Vetter,  
mit Pressemitteilung der DAA und juris

## Privatrecht gestern, heute und morgen

### Festkolloquium in der HU zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Rainer Schröder

Am 23. November 2007 feiert das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin den 60. Geburtstag seines geschäftsführenden Vorstandes, Prof. Dr. Rainer Schröder, mit einem Festkolloquium im Auditorium Maximum der HU. Den Forschungsschwerpunkten des Jubilars entsprechend ist das Programm der Tagung dem Privatrecht in seiner historischen und wirtschaftlichen Entwicklung gewidmet. Die Referenten aus Wissenschaft, Notariaten und Anwaltschaft behandeln ein weites Spektrum von Themen der notariellen Praxis.

#### Programm

10.15 Begrüßung

#### 10.30 Ehegattenbürgschaften und Güterstände

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp,  
Universität zu Köln

#### Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen bei Beteiligung ausländischer Ehegatten

Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter,  
Neu-Ulm

11.30 Diskussion (Moderation: Notar Dr. Stefan Zimmermann, Köln)

12.00 Mittagspause

#### 13.00 Karl-August Crisolis „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters“ von 1934 im Lichte aktueller Reformprojekte

Dr. Jan Thiessen,  
Humboldt-Universität zu Berlin

#### Das bedingte Kapital und das allgemeine BGB

Notar Dr. Oliver Vossius,  
München

14.00 Diskussion (Moderation:

Prof. Dr. Gerhard Dannemann,  
Humboldt-Universität zu Berlin)

14.30 Kaffeepause

#### 15.00 Terraingesellschaften

Prof. Dr. Andreas Thier, M.A.,  
Universität Zürich

#### Real Estate Investment Trusts (REITs) aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht

RA Dr. Clemens Just, LL.M./  
RA StB Dr. Joachim Krämer

Fried, Frank, Harris,  
Shriver & Jacobson LLP,  
Frankfurt/Main

16.00 Diskussion (Moderation:

Rechtsanwalt und Notar  
Klaus Mock, Berlin)

16.30 Schlusswort

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldeabschluss ist der **12. November 2007**.

Weitere Anfragen sind zu richten an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439 oder -3633, Telefax 030/2093-3560, E-Mail: [notarinstitut@rewi.hu-berlin.de](mailto:notarinstitut@rewi.hu-berlin.de).



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

## **Internationale Berliner Anwaltstage 2007**

Am Donnerstag, den **1. November 2007**, ab **19.30 Uhr**, veranstalten wir, auch als Willkommensgruß für unsere auswärtigen Gäste, einen geselligen

### **Begrüßungsabend**

in der Henny-Porten-Villa,  
- Café Einstein -

Kurfürstenstraße 58, 10785 Berlin-Tiergarten.

Alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, unsere Gäste aus dem europäischen Ausland und unsere Gäste aus der Berliner Justiz erhalten hierzu eine schriftliche Einladung.

### Das **Traditionelle Berliner Anwaltsessen**

findet am **Freitag, den 2. November 2007**, um 19.30 Uhr,  
im Festsaal des Hotel Palace, Europa- Center, 10789 Berlin statt.

19.00 Uhr Empfang im Foyer  
Smoking/ Abendkleid erbeten.

Die Dinner – Speech des Traditionellen Berliner Anwaltsessens hält  
**Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**  
unter dem Titel  
**„Recht als Spiegel der Gesellschaft – ein kritischer Zwischenruf“.**

Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und unsere Ehrengäste erhalten eine schriftliche Einladung zum Berliner Anwaltsessen.



## BAVintern

### Seyran Ates ist wieder Anwältin

Die Frauenrechtlerin Seyran Ates ist wieder Anwältin. Sie erhielt Anfang September ihre Zulassung als Rechtsanwältin bei der Rechtsanwaltskammer in Berlin zurück.

Seyran Ates hatte im August 2006 ihre Zulassung aufgegeben, nachdem sie wiederholt von muslimischen Gegnern ihrer türkischen Mandantinnen bedroht worden war. Dies hatte deutschlandweit für Aufsehen in der Presse gesorgt.



Der Berliner Anwaltsverein und der Deutsche Juristinnenbund gründeten daraufhin eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Kollegin Margarete von Oppen, um Frau Ates bei der Rückkehr in den Anwaltsberuf zu unterstützen und vergleichbaren Fällen nachzugehen. Notfalls sollen dabei Kolleginnen und Kollegen zu Gerichtsterminen begleitet werden. „Die Kompetenz, das Engagement und der Mut von Seyran Ates sind für viele eine Ermutigung und ein Zeichen wahrer Integration“, so Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Für Kollegin

Ates ist es „ein gutes Gefühl“, wieder in ihrem „Traumberuf“ zu arbeiten. Dennoch will sie vorerst keine Mandate mit einer vorhersehbaren Bedrohungssituation übernehmen.

Vielen ist Seyran Ates durch ihr Engagement für türkische Frauen in Deutschland bekannt. Als Anwältin stritt sie etwa für die Opfer von Zwangsehen und häuslicher Gewalt. Mit ihren Büchern -



„Große Reise ins Feuer. Die Geschichte einer Deutschen Türkin“, Rohwohlt Verlag, Berlin 2002 und „Der Multikulti-Irrtum – wie wir in Deutschland besser zusammenleben können“, Ullstein Verlag, Berlin 2007 – und öffentlichen Stellungnahmen liefert sie wichtige Beiträge zur öffentlichen Debatte um Integration in Deutschland und Berlin.

*Christian Christiani,  
Geschäftsführer des BAV*

### Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses

Am Mittwoch, den 31.10.2007, ab 15 Uhr, findet auf Einladung des Berliner Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer Berlin eine öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses im DAV-Haus, Littenstraße 11, statt. Interessierte Zuhörer sind herzlich willkommen. Bei einem anschließenden kleinen Empfang besteht die Möglichkeit zum Gedankenaustausch mit den Abgeordneten.

*Christian Christiani,  
Geschäftsführer des BAV*

### Neuigkeiten vom FORUM Junge Anwaltschaft

Das FORUM Junge Anwaltschaft, eine Arbeitsgemeinschaft im DAV, trifft sich jeden dritten Montag im „Cum Laude“ in der Universitätsstraße 4, direkt neben dem ehemaligen „Uni-Keller“, zum Stammtisch. Zu jeder Veranstaltung ist ein Referent geladen, der einen Vortrag zu interessanten Themen für neu zugelassene Anwälte oder Referendare hält und im Anschluss Fragen beantwortet.

Im Mai hat z.B. Herr Gerichtsvollzieher Fajerski einen Vortrag zur Praxis der Zwangsvollstreckung gehalten. Im Juli war Frau Richter Kohrs bei uns und referierte über die Praxis des Zivilverfahrens und über die Dinge, auf die besonderes junge Anwälte achten sollten.

An den Vortrag schließt sich stets ein sehr geselliger Abend zum allgemeinen Austausch und Plaudern an. Im Juni 2007 fand ein besonderer Stammtisch im Restaurant Amrit auf der Oranienburger Straße statt. Dort trafen Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft eine Gruppe holländischer Junganwälte, die in Berlin zu Besuch waren, zum allgemeinen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Die Unterschiede des juristischen Studiums und der anwaltlichen Praxis wurden ebenso ausgetauscht, wie die Begeisterung für die Berliner Hauptstadt. Ins Auge gefasst wurde auch ein Austauschprogramm mit Berliner Anwälten nach Amsterdam. Im August wurde der Stammtisch als Sommer-Stammtisch nach draußen, auf das Restaurant-Schiff Captain Schillow verlegt. Das FORUM konnte den Gerling Konzern als Sponsor für den Abend gewinnen, so dass die Teilnehmer einen schönen lauen und feucht-fröhlichen Sommerabend genießen und sich die neuesten Berufsanekdoten erzählen konnten. Im September hat Herr Hauck vom Gerling Konzern einen sehr interessanten Vortrag über die Anwaltschaft und die Berufshaftpflichtversicherung

gehalten und Hinweise zu den Voraussetzungen und dem Inhalt einer beruflichen Schadensmeldung gegeben.

Der Stammtisch im Oktober wird sich voraussichtlich dem Thema der Anwaltswerbung widmen. Im November werden ein Justizangestellter sowie ein Rechtspfleger des Amtsgericht Wedding einen Vortrag über das ab Januar 2008 geltende elektronische Mahnverfahren halten. Im Dezember wird ein Weihnachts-Stammtisch, dann ohne Referat, durchgeführt. Ich würde mich freuen, den einen oder anderen von Ihnen auch einmal bei unseren Stammtischen begrüßen zu dürfen.

*Claudia Kattermann, LL.M.  
Rechtsanwältin*

*Regionalbeauftragte FORUM  
Junge Anwaltschaft LG-Bezirk Berlin*

## Gruppenvertrag mit der DANV bietet auch Direktversicherungen

**Über den Gruppenvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung (DANV), Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, können auch Direktversicherungen zu besonders günstigen Konditionen abgeschlossen werden. Damit sind beispielsweise Anwältinnen und Anwälte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, in der Lage, ihren gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung bestens nachzukommen.**

### **Gesetzlicher Anspruch auf betriebliche Altersversorgung**

Seit 2002 hat jeder Arbeitnehmer den Rechtsanspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Der Arbeitgeber braucht zwar nicht selbst Mittel dafür aufzubringen, aber er muss als Minimallösung auf Wunsch einen Teil des Gehalts seiner Angestellten als Beitrag

in eine Direktversicherung einzahlen – also die so genannte Entgeltumwandlung nach § 1a Betr. AVG durchführen. Das gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, aber umgekehrt natürlich auch für angestellte Anwältinnen und Anwälte sowie für ReNo-Angestellte.

Die Direktversicherung ist eine einfache, aber sehr effektive Form der betrieblichen Altersversorgung – für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien. Der Clou dabei: Der jeweilige Arbeitgeber kommt durch die Direktversicherung ebenfalls in den Genuss von Vorteilen.

### **Private Vorsorge tut Not**

Privatinitiative ist heute gefragt, wenn es um die Altersversorgung geht – bei Angestellten ebenso wie bei Selbstständigen:

Die Entwicklung der gesetzlichen Renten macht die Notwendigkeit privater und betrieblicher Vorsorge deutlich: Das Deutsche Institut für Altersvorsorge hat ausgerechnet, dass ein heute 30-Jähriger weniger als die Hälfte seines Nettoeinkommens als gesetzliche Rente erhalten wird. Und wer mit 65 Jahren in Rente gehen möchte, muss eine 10-prozentige Kürzung hinnehmen, da die Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre verlängert wurde.

Und auch in Bezug auf die Versorgungswerke sind sich die Experten einig: Sie bieten eine Grundversorgung. Doch das individuelle Plus fürs Alter muss jeder Betroffene über die private und über die betriebliche Vorsorge selbst generieren.

### **Möglichkeiten für Berliner Anwältinnen und Anwälte**

Aufgrund der Ergänzung des Gruppenvertrages mit der DANV haben die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Möglichkeit, für ihre Angestellten im Rahmen der steuerlich geförderten Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG Direktversicherungen zu besonders günstigen Konditionen abzuschließen. Ein

wichtiger Punkt dabei: Die Direktversicherung bringt so gut wie keinen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber mit sich.

Mit der Direktversicherung können aber natürlich auch angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei ihren Arbeitgebern eine solche betriebliche Altersversorgung erhalten. Und auch ReNo-Angestellte kommen durch eine Direktversicherung in den Genuss einer betrieblichen Altersversorgung.

Vorteile für die Arbeitgeber: Senkung der Betriebskosten sowie Einsparungen bei den Sozialabgaben. Vorteile für die Arbeitnehmer: Einsparungen bei den Sozialabgaben, steuerfreie Anlage bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, Nutzung der vermögenswirksamen Leistungen sowie Mitnahme-Möglichkeit bei Ausscheiden.

Der Gruppenvertrag sieht für die Direktversicherung folgende Leistungen bzw. Wahlmöglichkeiten vor:

- lebenslange Rentenversicherung;
- wählbare Renten-Garantiezeit;
- auf Wunsch Hinterbliebenen-Zusatzversicherung;
- Möglichkeit des Einschlusses einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung;
- Altersrente ab 65;
- Wahlrecht zwischen Rentenzahlungen und Kapitalauszahlung.

### **Fazit:**

Die Direktversicherung ist ein effizientes und unbürokratisches Vorsorgeinstrument. Sie bietet ideale Möglichkeiten, die Leistungen aus dem Versorgungswerk beziehungsweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung in interessanter Weise aufzustocken.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon (030) 86 09 42 74, Fax (030) 86 09 42 91 oder E-Mail an [Gerd.G.Steinicke@DANV.de](mailto:Gerd.G.Steinicke@DANV.de).

*Gerd Steinicke,  
Leitender Direktionsbeauftragter der  
Hamburg-Mannheimer*

# Ihre Anwaltskarriere beginnt am 13. November 2007.

Und zwar auf der 6. Praktikums- und Stations-  
stellenbörse im Haus des Deutschen Anwaltvereins.  
Unterhalten Sie sich mit Studierenden, Referendaren  
und Anwälten. Und sichern Sie sich Ihren  
erfolgreichen Einstieg in den Anwaltsberuf.

13. November 2007, 18:00 Uhr  
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin



Berliner Anwaltsverein e.V.



FOREM  
Junge Anwaltschaft

100 FÖRDERUNG DER RECHTSANWÄLTE  
in Bonn am Hauptbahnhof

**Soldan**  
Dienste für Anwälte

Ihre Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie  
unter (030) 72 61 52 - 188 und  
[anwaltausbildung@anwaltverein.de](mailto:anwaltausbildung@anwaltverein.de).



DeutscherAnwaltVerein

## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Mittwoch, 31. Oktober 2007</b> ab 15:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 und RAK-Haus, Littenstr. 9 Berliner Anwaltsverein e.V. Rechtsanwaltskammer Berlin	<b>Abgeordnetenhaus Berlin</b>	<b>Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses</b> mit anschließendem Erfahrungsaustausch
<b>Donnerstag, 1. November 2007</b> 19.30 Uhr Henny-Porten-Villa, Café Einstein Kurfürstenstr. 58, 10785 Berlin-Tiergarten	<b>Berliner Anwaltsverein e.V.</b>	<b>Begrüßungsabend der Internationalen Berliner Anwaltstage 2007</b>
<b>Freitag, 2. November 2007</b>	<b>Berliner Anwaltsverein e.V.</b>	<b>Traditionelles Anwaltsessen</b>
<b>Donnerstag, 8. November 2007</b> 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de">ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Ralf Wittkowski</b>	<b>Neuerungen der KH-Richtlinie</b>
<b>Dienstag, 13. November 2007</b> 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:anwaltausbildung@anwaltverein.de">anwaltausbildung@anwaltverein.de</a>	<b>Berliner Anwaltsverein e.V.</b> <b>Deutscher Anwaltverein e.V.</b>	<b>6. Praktikums- und Stationsstellenbörse</b>
<b>Mittwoch, 14. November 2007</b> 18:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de">ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA Jörg Pahnke</b>	<b>Mediationsentwicklung in Asien</b>
<b>Montag, 19. November 2007</b> 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de">ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Dr. Kopf</b>	<b>Schmerzgutachten</b>
<b>Dienstag, 20. November 2007</b> 15:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. USt Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	<b>Dr. Wolf-Dieter Butz</b> Vorsitzender Richter am FG Hannover a.D.	<b>Aktuelles Steuerrecht</b> Rechtsprechung des BFH und des BVerfG - Schwerpunkte: AO und EStG
<b>Donnerstag, 22. November 2007</b> 14:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 € zzgl. USt Mitglieder BAV 120 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	<b>RA Wolfgang Ferner</b>	<b>Aktuelles zum Fahrverbot</b>

**Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins**

Anmeldungen: [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Dienstag, 4. Dezember 2007</b> 15:00 - 19:00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10 Teilnahmegebühr: 70 € zzgl. USt Mitglieder BAV 140 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	<b>RiAG Dr. Oliver Elzer</b> Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs: "Das neue WEG-Recht" von Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer	<b>Das neue WEG-Recht</b> Rechtsänderungen durch die WEG-Reform - Entscheidungen in der Eigentümergeinschaft - Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft - Forderungen gegen die Gemeinschaft - Verfahrensrecht (ZPO)
<b>Freitag, 7. Dezember 2007</b> 14:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 € zzgl. USt Mitglieder BAV 120 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	<b>Dr. Andreas Schmidt</b> Richter am Hamburger Insolvenzgericht, Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht, Wissenschaftlicher Leiter der Düsseldorfer Insolvenztage	<b>Aktuelles zum Insolvenzrecht</b> u.a. Aktuelles Anfechtungsrecht, Geschäfte mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter, Durchsetzung von Gläubigerrechten im Insolvenzverfahren Änderungen durch das Vereinfachungsgesetz vom 1.7.07 Ausblick MoMiG 2008 Ausblick Entschuldungsgesetz 2008
<b>Mittwoch, 12. Dezember 2007</b> 18:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de">ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Anusheh Rafi</b>	<b>Lösungssuche als Vorstufe zur Problemvertiefung?</b>
<b>Donnerstag, 13. Dezember 2007</b> 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de">ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Toralf Darr</b>	<b>Personenschadensmanagement</b>
<b>Montag, 17. Dezember 2007</b> 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de">ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Regine Blasinski</b>	<b>Haftungsquellen im Sozialrecht</b> Rechtsprechungsübersicht

**Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:**

Stempel	Seminartitel/ Datum:
	_____
	_____
BAV Anwaltservice GmbH  Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	_____
	Datum, Ort
	Unterschrift

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
23.10.	Der Finanzführerschein - selbstbestimmter Umgang mit Banken bei der Anlageplanung	Birgit Bosolt	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
24.10.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen GerichtsbarkeitKostO-	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
25.-27.10.	Rechtsanwalt in der Denkmalpflege: Weiterbildung im Bau- und Architektenrecht	Bernhard Dombek Michael Krautzberger u.a.	DenkmalAkademie e.V. www.denkmalakademie.de
26. - 27.10.	2. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Vertragsrecht im Gesundheitswesen	Ulrich Grau	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
26.10.	Bauinsolvenz		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.10.	Steuerrechtliche Grundlagen im Erbrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.-27.10.	2. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht		DAI www.anwaltsinstitut.de
26.-27.10.	Öffentliche Auftragsvergabe in der anwaltlichen Praxis		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.10.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung	Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27.10.	Zwangsvollstreckung und Insolvenz		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.10.	Familienrechtliche Veränderungen 2007/2008	Peter Finger	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
27.10.	Spezifische Fragestellungen zum allgemeinen und besonderen Prüfungsrecht	Birgit Schröder	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
31.10.	Aktuelle Rechtsprechung RVG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
<b>31.10.</b>	<b>Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses</b>	<b>Abgeordnetenhaus Berlin</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner.anwaltsverein.de</b> <b>RAK Berlin</b> <b>www.rak-berlin.de</b>
02. - 03.11.	Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht: Steueranwaltstag Berlin 2007	Kirsten Bäumel Friedhelm Jacob	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.-03.11.	Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine Auswirkungen	Lothar Beseler	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
<b>02.11.</b>	<b>Traditionelles Anwaltessen</b>		<b>BAV</b> <b>www.berliner.anwaltsverein.de</b>
02.11.	Eine alltägliche Kündigung – davor und danach	Dirk Gilbert Thomas Kania	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.11.	Das neue Erbschaftsteuergesetz – notarielle Gestaltungsmöglichkeiten	Thomas Reich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.11.	Aktuelles aus dem Notariat - Die GmbH in der Praxis-	Stefan Thon	RENO Berlin-Brandenburg e.V www.reno-berlinbrandenburg.de
03.11.	Kreditsicherung in der notariellen Praxis	Dirk-Ulrich Otto	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.11.	Trainings-Seminar: Forensische Befragungs- bzw. Vernehmungstechnik und -taktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.11.	Neues zur Kfz-Versicherung	Werner Lücke	IWW-Institut www.iww.de
03.11.	Update Zwangsvollstreckungsrecht 2007- Strategien und neueste Rechtsprechung	Peter David	RENO Berlin-Brandenburg e.V www.reno-berlinbrandenburg.de
07.-09.11.	Wertermittlung nach dem BauGB		Institut für Städtebau www.staedtebau-berlin.de
07.11.	Aktuelle Probleme der betrieblichen Altersversorgung	Johannes Schipp	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Gebühren und Streitwerte im Familienrecht	Silvia Groppler Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
07.11.	Die Verkehrssicherungspflichten in der Rspr. des BGH und der OLGe	Reinhold Becker	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
07.11.	Aktuelles aus dem Handelsregister -FORUM-	Robin Melchior	RENO Berlin-Brandenburg e.V www.reno-berlinbrandenburg.de
<b>08.11.</b>	<b>Neuerungen der KH-Richtlinie</b>	<b>Ralf Wittkowski</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner.anwaltsverein.de</b>
08.11.	Professionelles Kanzleimarketing für Rechtsanwälte und Steuerberater Pressearbeit – Kanzleiwebpage – Mandantenmagazin – Veranstaltungen	Rüdiger v. Schönfels	C.H. Beck-Verlag http://rsw.beck.de
08.11.	Grundlagen und aktuelle Fragen des Europarechts	Jan-Dirk Rausch	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
<b>08.11.</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b>	<b>Wolfgang Gustavus Jörg Schröder Frank Staenicke</b>	<b>RAK Berlin</b> <b>www.rak-berlin.de</b>
08.11.	Englisch Kurs für Wiedereinsteiger Teil II - Grundlagenkurs f. ReNo-Fachangestellte	Janet Kuhn	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
09.-10.11.	Einigungsstelle und Beschlussverfahren	Hans Friedrich Eisermann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.-10.11.	Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht	Kornelia Schmidt Norbert W. Kirsch u.a.	DANSEF www.scheidung-anwaelte.de
09.-10.11.	Einführung in das materielle Unterhaltsrecht	Karl-Heinz Dobbelsstein	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
09.-10.11.	Unternehmensnachfolge: rechtssicher beraten und steueroptimal gestalten	Hans-Frieder Krauß Hans-Joachim Beck	Juristische Fachseminare <a href="http://www.juristische-fachseminare.de">www.juristische-fachseminare.de</a>
09.-10.11.	Ausgewählte Fragen des Erbrechts in der anwaltlichen Praxis	Ernst Sarres	RAK Brandenburg <a href="http://www.rak-brb.de">www.rak-brb.de</a>
09.11.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Bernhard v. Kiedrowski	DAI <a href="http://www.anwaltsinstitut.de">www.anwaltsinstitut.de</a>
09.11.	Die Doppelrolle der Steuerfahndung	Claus-Arnold Vogelberg	IWW-Institut <a href="http://www.iww.de">www.iww.de</a>
09.11.	Berliner Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht mit Kindern	Britta Siegmund	Verein Humane Trennung und Scheidung <a href="http://www.vhts.de">www.vhts.de</a>
10.11.	Praxisaspekte der Vermögensübergabe	Hans-Frieder Krauß	Eiden Juristische Seminare <a href="http://www.eiden-cooperation.de">www.eiden-cooperation.de</a>
10.11.	Ausgewählte Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts Teil I-Pfändung Arbeitseinkommen etc.	Brigitte Steder	RENO Berlin-Brandenburg e.V. <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
12.-14.11.	Die GmbH in der Praxis		DAI <a href="http://www.anwaltsinstitut.de">www.anwaltsinstitut.de</a>
<b>13.11.</b>	<b>6. Praktikums- und Stellenbörse</b>		<b>BAV</b> <a href="http://www.berliner.anwaltsverein.de">www.berliner.anwaltsverein.de</a>
13.11.	PKH-Begrenzungsgesetzentwurf	Harald Vogel	Verein Humane Trennung und Scheidung <a href="http://www.vhts.de">www.vhts.de</a>
<b>14.11.</b>	<b>Mediationsentwicklung in Asien</b>	<b>Jörg Pahnke</b>	<b>BAV</b> <a href="http://www.berliner.anwaltsverein.de">www.berliner.anwaltsverein.de</a>
15.11.	Die Teilungsversteigerung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH <a href="http://www.ra-micro-berlin-mitte.de">www.ra-micro-berlin-mitte.de</a>
16./17.11.	Effiziente Kanzleiorganisation und Professionalität am Telefon-Image der Kanzlei	Ortrud Decker	RENO Berlin-Brandenburg e.V. <a href="http://www.reno-berlinbrandenburg.de">www.reno-berlinbrandenburg.de</a>
16.11.	Auswirkungen des MoMiG auf die anwaltliche Beratungspraxis	Joachim Bauer	DAI <a href="http://www.anwaltsinstitut.de">www.anwaltsinstitut.de</a>
16.11.	Vertragsgestaltung im Grundstücksrecht	Prof. Hans-Peter Ettl	DeutscheAnwaltAkademie <a href="http://www.anwaltakademie.de">www.anwaltakademie.de</a>
16.11.	Taktik im Zivilprozess	Rainer Oberheim	Eiden Juristische Seminare <a href="http://www.eiden-cooperation.de">www.eiden-cooperation.de</a>
16.11.	Aktuelles Mietrecht und Neues WEG	Wanderer / Kümmel / Reinke / Neuhaus	Juristische Fachseminare <a href="http://www.juristische-fachseminare.de">www.juristische-fachseminare.de</a>
16.11.	Versicherungsrecht Aktuell	Marlow / Havenstein / Spuhl	Juristische Fachseminare <a href="http://www.juristische-fachseminare.de">www.juristische-fachseminare.de</a>
16.-17.11.	Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts	Gesine Reisert	DAI <a href="http://www.anwaltsinstitut.de">www.anwaltsinstitut.de</a>
16.-17.11.	Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis	B. von Braunbehrens	Eiden Juristische Seminare <a href="http://www.eiden-cooperation.de">www.eiden-cooperation.de</a>

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
16.-18.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen - Einführungsseminar	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
17.11.	Die Abwicklung des Immobilienvertrages	Hans-Peter Ettl	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
<b>19.11.</b>	<b>Schmerzugutachten</b>	<b>Knopf</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner.anwaltsverein.de</b>
19.11.	25. Berliner Steuergespräch zum Thema "Funktionsverlagerung"	Manfred Nauman Gerrit Frotscher u.a.	Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinersteuergespraech.de
19.-21.11.	Naturschutz und Baurecht		Institut für Städtebau www.staedtebau-berlin.de
<b>20.11.</b>	<b>Aktuelles Steuerrecht - Rechtsprechung des BFH und des BVerfG</b>	<b>Wolf-Dieter Butz</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner.anwaltsverein.de</b>
20.11.	Befristung von Ehegattenunterhalt nach Scheidung	Anne Klein	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
21.11.	Kosten und Gebühren im WEG-Recht	Tobias Scheidacker	Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht www.mietrechtspraktiker.de
22.- 24.11.	Forum Immobiliervollstreckung unter Einbeziehung des Insolvenzrecht	Klaus Hagemann	RENO Berlin-Brandenburg e.V www.reno-berlinbrandenburg.de
<b>22.11.</b>	<b>Aktuelles zum Fahrverbot</b>	<b>Wolfgang Ferner</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner.anwaltsverein.de</b>
23.11.	Kolloquium: „Privatrecht gestern, heute und morgen“	Hans-Peter Haferkamp, Rainer Kanzleiter u.a.	Institut für Notarrecht der HU Berlin notarinstitut@rewi.hu-berlin.de
23.11.	3. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der HU Berlin - Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung für Rechtsanwälte		Institut für Anwaltsrecht www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa
23.11.	Aktuelle Probleme beim Sachschaden	Jochen Pamer	IWW-Institut www.iww.de
23.11.	Neuerungen im Unterhaltsrecht	Johannes Ebert	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.-24.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Familienrecht	Peter Friederici	ARBBER-Verlag GmbH www.arbberverlag.de
23.-24.11.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.-24.11.	Verkehrsrecht kompakt: Sach- und Personenschadensabwicklung	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.-24.11.	Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungs- widrigkeitenrecht	Wolfgang Ferner	RAK Brandenburg www.rak-brb.de

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
24.11.	Der Personenschaden beim Verkehrsunfall	Hans-Günter Ernst	IWW-Institut www.iww.de
27.11.	Streßmanagement - Work/ Life-Coaching	Dagmar Terbeznik	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
28.11.	Anwalt im arbeitsrechtlichen Beschlussverfahren	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
30.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	Peter Bopp	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
30.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
30.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung	Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
30.11.	Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge	Georg Crezelius Reinhard Geck	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.11.	Verteidigungsstrategien und Ermittlungsmöglichkeiten bei Steuerdelikten und beim Zugriff der Steuerfahndung	Wolfgang Lübke	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.11.	Der Anwalt des Arbeitnehmers	Rolf Schaefer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.11.	Das Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis	Michael Progl	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
30.11.	Effektiv vollstrecken, konsequent zugreifen	Frank-Michael Goebel	IWW-Institut www.iww.de
30.11.	RVG im Umgang-Fachwissen intensiv-Aktuelle Probleme am Arbeitsplatz	Horst- Reiner Enders	RENO Berlin-Brandenburg e.V www.reno-berlinbrandenburg.de
30.11.-1.12.	Update im Arbeitsrecht	Bepler / Koch / Thüsing	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
30.11.-1.12.	Familienrecht Aktuell	Michael Klein	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
01.12.	Chance und Risiko der Sozialauswahl	Knut Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.12.	Erbrechtliche Beratung und Steuerrecht	Ralph Landsittel	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.12.	Bußgeldverfahren im Verkehrsrecht	Hans-Jürgen Gebhardt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.12.	Die (verschobene) Reform des Unterhaltsrechts	Jürgen Soyka	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
01.12.	Viele Erben, viel Streit	Jürgen Damrau	IWW-Institut www.iww.de

## Mitgeteilt

## Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer  
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23**1. Fortbildungsveranstaltungen in  
Kooperation mit dem DAI**

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen.

**Für alle Veranstaltungen werden Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt.**

**1.1 Erbrecht**

**Thema: Ausgewählte Fragen des Erbrechts in der anwaltlichen Praxis**

Termin: 09.11. bis 10.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Brandenburg,  
Oberlandesgericht,  
Gertrud-Piter-Str. 11,  
Saal 200Referent: RA Ernst Sarres, FA für  
Familienrecht und FA für  
Erbrecht, Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145.- €

Tg.-Nr.: 142016

**1.2 Verkehrsrecht**

**Thema: „Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht“**

Termin: 23.11. bis 24.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Potsdam, SEMINARIS  
Seehotel,  
An der Pirschheide 40Referent: RA Wolfgang Ferner,  
FA für Strafrecht,  
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 152012

**1.3 Strafrecht**

**Thema: „Neue Entwicklungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“**

Termin: 07.12. bis 08.12.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Potsdam, SEMINARIS  
Seehotel,  
An der Pirschheide 40Referent: RA Thilo Pfordte,  
FA für Strafrecht,  
München

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 072019

Teilnahmemeldungen bitte schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de).

**2. Berufsausbildung/Prüfungen****Prüfungstermine****Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung**

- Schriftliche Abschlussprüfung: 03.12.2007
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: 07.12.2007
- Mündliche Abschlussprüfung: 25.01.2008

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Dolmetscher  
und ÜbersetzerTel 030 ■ 884 30 250  
Fax 030 ■ 884 30 233Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker &amp; Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

**Übersetzungen:**

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

**Fachgebiete:**

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

**Termine und Kosten:**

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

**Dolmetschen:**

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

## Mitgeteilt

**Prüfungsorte****Schriftliche Prüfung:**

Ostdeutsche Sparkassenakademie  
Am Luftschiffhafen 1,  
14471 Potsdam

**Informationsverarbeitung:**

OSZ Potsdam  
Zum Jagenstein 26,  
14478 Potsdam

KOSZ Cottbus  
Erich-Weinert-Str. 3,  
03046 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin  
Alt-Ruppiner Allee 39,  
16816 Neuruppin

**Mündliche Prüfung:**

Ostdeutsche Sparkassenakademie  
Am Luftschiffhafen 1,  
14471 Potsdam

**Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

**Dies sind:**

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,

- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 EUR** ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, gutzubringen.

**3. Neuzulassungen im Land Brandenburg****Daniela Jahnke**

Triftweg 23, 16552 Schildow

**Nina Gerckens**

Behlertstraße 18-20, 14469 Potsdam

**Kai Wanjek**

Annenstraße 6, 03044 Cottbus

**Ewa Strzemecka**

c/o RA Brandt  
Friedrichstraße 41, 17291 Prenzlau

**Klaus Heinrich Höwekamp**

Falkenhagener Str. 35, 14612 Falkensee

**Marie-Luise Glahr**

c/o Glahr & Co. GmbH  
Eisenhartstraße 18, 14469 Potsdam

**Wolfgang Brenneis**

Erlenweg 7, 14532 Stahnsdorf

**Notarkammer Berlin**

Littenstr. 10, 10179 Berlin  
Telefon (030) 24 62 90 0  
(030) 24 62 90 12  
(VRiLG a.D. Menzel)  
Telefax (030) 24 62 90 25  
info@notarkammer-berlin.de  
www.notarkammer-berlin.de

**Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises 2008**

Im Jahr 2000 hat die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. erstmals einen wissenschaftlichen Förderpreis verliehen. Der Preis wird seitdem im zweijährigen Turnus ausgelobt und trägt zum Gedenken an den ehemaligen Präsidenten der Bundesnotarkammer und Gründungsvorsitzenden der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. die Bezeichnung "Helmut-Schippel-Preis". Der Gesamtvorstand hat nunmehr die fünfte Ausschreibung des Preises beschlossen.

Nähere Angaben zur Ausschreibung können im Internet unter <http://www.notrv.de> abgerufen werden.

Die Ausschreibungsfrist endet am **30. Juni 2008**. Für die Bewerbung genügt die formlose Einreichung von drei Exemplaren der vorgeschlagenen Arbeit an die angegebene Adresse. Angesprochen werden sollen die Verfasser aller Forschungsarbeiten, deren Problembe- reiche die notarielle Beratungspraxis im weitesten Sinne berühren, also insbesondere auch allgemeine Themen aus dem Bereich des Immobilien-, Familien- und Erbrechts, aber auch des Gesellschaftsrechts, des Steuerrechts und des Öffentlichen Rechts (insbesondere des Baurechts und Sozialhilferechts).

**Sachverständigen-Büro Holger Wortha**  
Immobilien Gutachter HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke  
Zertifizierung auf Grundlage der ISO/IEC 17024

Wertermittlung in Berlin und Brandenburg für

<b>Standardimmobilien:</b>	<b>Spezialimmobilien:</b>
■ Wohn- und Gewerbe- immobilien	■ Gaststätten, Hotels
■ Grundstücke (Bauland, Bauerwartungsland)	■ Autohäuser, Fachmärkte
	■ Freizeitimmobilien
	■ Lager- und Logistikobjekte

Wesendahler Str. 11 · 15345 Altlandsberg  
Telefon: 033438-15403 · Telefax: 033438-15404  
Mobil: 0178-5101010 · mail@wortha.de

Mitglied im Verband der vereidigten Sachverständigen e.V. Berlin und Brandenburg



# TAGUNG

des Instituts für Anwaltsrecht  
an der Humboldt-Universität zu Berlin

in Zusammenarbeit  
mit der Bundesrechtsanwaltskammer,  
der Berliner Rechtsanwaltskammer und dem  
Berliner Anwaltsverein



## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DES BERUFSRECHTS UND DER BERUFSHAFTUNG DER RECHTSANWÄLTE

Freitag, den 23. November 2007

9:30 bis 17:30 Uhr

Senatssaal der Humboldt-Universität  
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

### Referenten:



**Dr. Jürgen F. Ernst**  
Ernst und Späth Rechtsanwälte, München  
Vorsitzender des Ausschusses für Bewertungsfragen von Anwaltssozialitäten der Bundesrechtsanwaltskammer.



**Dr. Reinhard Gaier**  
Richter des Bundesverfassungsgerichts, Erster Senat, Karlsruhe  
Als Berichterstatter zuständig u.a. für das Recht der freien Berufe im Zusammenhang mit Art. 12 GG. Zuvor von 2000 bis 2004 Richter am Bundesgerichtshof (V. Zivilsenat) und von 1993 bis 2000 Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Veröffentlichungen zum Verfassungsrecht, Recht der freien Berufe, Zivilrecht und Zivilprozessrecht.



**Dr. Hans Gerhard Ganter**  
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Seit 1991 Richter am Bundesgerichtshof, stellvertretender Vorsitzender des u.a. für die Anwaltschaft zuständigen IX. Zivilsenats, zahlreiche Veröffentlichungen zu anwaltsrechtlichen Fragen, seit 1996 Dozent für die Deutsche Anwaltakademie.



**Dr. Susanna Hollweg-Stapenhorst**  
Richterin am Kammergericht, Berlin  
Seit 2001 im 14. Zivilsenat, zuständig für Handels- und Gesellschaftsrecht, Richterin Beisitzerin im Anwaltsgerichtshof Berlin.



**Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)**  
Rechtsanwalt, Berlin  
Partner der Anwaltssozialität Boehmert & Boehmert und dort spezialisiert auf Wettbewerbs- und Kartellrecht, Urheber- und Markenrecht, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin.



**Prof. Dr. Christian Wolf**  
Leibniz-Universität Hannover  
Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Universität Hannover. Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA) und geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozessrecht und anwaltsrechtliche Ausbildung (IPA).

### Programm:

- 09:30 Uhr *Begrüßung* Prof. Dr. Reinhard Singer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 09:45 Uhr *Eröffnung* RA'in Dr. Margarete Gräfin v. Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin
- 10:00 Uhr *Vortrag* RA Dr. Jürgen F. Ernst: „Auseinandersetzung einer Rechtsanwaltssozialität unter besonderer Berücksichtigung von Bewertungsfragen“  
Moderation: RA/StB Dr. Wolf-Georg Frhr. v. Rechenberg
- 11:00 Uhr *Vortrag* BVR Dr. Reinhard Gaier: „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Berufsrecht“  
Moderation: Prof. Dr. Reinhard Singer
- 12:00 Uhr *Mittagspause* Optionales Mittagessen (nicht im Tagungsbeitrag enthalten)
- 14:00 Uhr *Vortrag* RiBGH Dr. Hans Gerhard Ganter: „Aktuelle Judikatur des IX. Senates des BGH zur Anwaltschaft“  
Moderation: RA Karl-Michael Schmidt
- 15:00 Uhr *Kaffeepause*
- 15:30 Uhr *Podiumsdiskussion* Ri'inKG Dr. Hollweg-Stapenhorst, RA Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, Prof. Dr. Christian Wolf: „Die Berufung nach der ZPO-Reform: Erfahrungen und Probleme“  
Moderation: RA/StB Dr. Wolf-Georg Frhr. v. Rechenberg
- 17:00 Uhr *Schlusswort* RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (angefragt)
- 17:15 Uhr *Verabschiedung* Prof. Dr. Reinhard Singer

Tagungsbeitrag: € 100,00. Für die Mitglieder des Fördervereins des Instituts: € 50,00. Referendare/Studenten: € 20,00.

Anmeldung: <http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa> oder (030) 2093 - 3578 (Telefon) – 3577 (Fax)

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Mitglieder für FA-Ausschüsse gesucht

Am 11.06.2007 hat die Satzungsversammlung die Einführung des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht beschlossen. Da das Bundesjustizministerium die Beschlüsse nicht beanstandet hat, können sie nach der Veröffentlichung in Heft 5/2007 der BRAK-Mitteilungen am 01.01.2008 in Kraft treten.

Nach § 17 FAO bildet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

Weiterhin ist der Fachanwaltsausschuss Steuerrecht zum Teil neu zu besetzen.

Wer an einer Mitarbeit in diesem oder in dem neu zu bildenden Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht interessiert ist, wird gebeten, sich **bis zum 30.11.2007** bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0  
Fax: 306 931 - 99

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

## Axel C. Filges neuer Präsident der BRAK Bundesverdienstkreuz für Dr. Bernhard Dombek

Der Hamburger Arbeitsrechtler Axel C. Filges ist der neue Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Er wurde auf der Hauptversammlung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern am 14.09.2007 in Kiel in dieses Amt gewählt und tritt damit die Nachfolge von Dr. Bernhard Dombek an.

Dr. Dombek erhielt in Kiel das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Dombek war seit acht Jahren Präsident der BRAK, in seine Amtszeit fielen in den vergangenen Jahren wichtige Reformen des Berufsrechts. So wurde beispielsweise unter maßgeblicher Beteiligung der BRAK die Umgestaltung des anwaltlichen Vergütungsrechts vorbereitet, die 2004 in Kraft trat. Dr. Dombek war von 1989 bis

1999 Präsident der RAK Berlin und ist weiterhin Mitglied des Vorstandes.

Der neue Präsident, Axel C. Filges, ist Partner der internationalen Anwaltssozietät TaylorWessing und berät als Fachanwalt für Arbeitsrecht insbesondere auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts.

Filges - gleichzeitig Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg - ist damit der erste BRAK-Präsident aus einer internationalen Großkanzlei. Das Verhältnis zwischen Großkanzleien und anwaltlicher Selbstverwaltung ist daher auch eines der Themen, denen er sich seit Jahren besonders widmet.

## Starker Auftritt bei "Einstieg Abi"

Der Stand der Rechtsanwaltskammer Berlin auf der Ausbildungsmesse "Einstieg Abi" am 28./29.09. 2007 war lebhaft umlagert. Etwa 1000 Gymnasiasten holten sich das Infomaterial über die Ausbildung zur ReNo-Fachangestellten. Viele überzeugten sich vor Ort, dass auf der Website [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) auch eine Lehrstellenbörse angeboten wird. Die RAK Berlin war zum ersten Mal auf der Messe "Einstieg Abi" vertreten.

Foto: Ehrig



## Empfang für Ehrenamtliche



Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen hat auf dem Empfang für ehemalige Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und sonstige Ehemalige betont, dass es eine Selbstverwaltung der Rechtsanwälte ohne die Ehrenamtlichen nicht gäbe. Der Empfang fand am 12.09.2007 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in der Littenstraße statt. Foto: Schick

## Gegen ein Zweiklassenrecht bei der Telekommunikationsüberwachung

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat sich in zwei öffentlichen Anhörungen im September 2007 mit der **Neugestaltung der Telekommunikationsüberwachung und der Vorratsdatenspeicherung** beschäftigt. Als Sachverständige wurde **Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen** zur ersten Anhörung am 19.09.2007 geladen. Grundlage der Anhörung war vor allem der **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (BT-Drucksache 16/5846)** und der **Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Reform der Telekommunikationsüberwachung (BT-Drucksache 16/3827)**. Die Bundesregierung hat bei der Neuregelung des Schutzes der Berufsheimlichkeitsgeheimnisse vorgeschlagen, **zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden** und ist damit auf deutliche Kritik der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins gestoßen. **Fragen an die Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen nach ihrer Anhörung als Sachverständige.**

**Frage:** Bei Ihrer Anhörung als Sachverständige haben Sie sich vor dem Rechtsausschuss des Bundestages vor allem dagegen gewandt, dass mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 53 b StPO bei Ermittlungsmaßnahmen zwischen den „Verteidigern des Beschuldigten“ und den sonstigen Rechtsanwälten unterschieden wird. Worin besteht die Gefahr?

Rechtsanwältin Dr. v. Galen: § 53 b Abs. 1 StPO-E regelt ein uneingeschränktes Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot in Hinsicht auf Erkenntnisse, über die *Strafverteidiger* gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO das Zeugnis verweigern dürfen. Bezogen auf Erkenntnisse von *Rechtsanwälten*, die dem Zeugnisverweigerungsrecht der Rechtsanwälte gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO unterliegen, soll lediglich aufgrund einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zu entscheiden sein, ob die Ermittlungsmaßnahme zu unterlassen oder bereits erhobene Ermittlungsergebnisse zu verwerten sind.

Abgesehen davon, dass hier für die Angehörigen einer Berufsgruppe ein „Zweiklassenrecht“ eingeführt würde, sehe ich vor allem die Gefahr, dass eine Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten in der Praxis gar nicht möglich ist. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, bei den Strafverteidigern handele es sich um eine „Berufsgruppe“. Dies ist offensichtlich falsch. Strafverteidiger sind - neben Hochschullehrern und anderen natürli-



Kammerpräsidentin  
Dr. Margarete v. Galen

Foto: Schick

chen Personen, die mit Genehmigung des Gerichts zu Verteidigern bestellt werden dürfen - Rechtsanwälte, die beauftragt sind, einen Beschuldigten in einem Strafverfahren zu verteidigen. Dieser Auftrag wird vom Mandanten erteilt und muss den Ermittlungsbehörden zumindest in der Anfangsphase eines solchen Mandats nicht bekannt sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zum großen Lauschangriff im Zusammenhang mit dem absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gesagt, auch „dem Gespräch mit dem Strafverteidiger kommt die zur Wahrung der Menschenwürde wichtige Funktion zu, darauf hinwirken zu können, dass der Beschuldigte nicht zum Objekt im Strafverfahren wird.“ Auch Rechtsan-

wälte, die (noch) nicht mit einer Verteidigung beauftragt sind, können im Rahmen einer Beratung diese vom Bundesverfassungsgericht zum Kernbereich gezählte Aufgabe wahrnehmen. Insofern ist die Verwendung des Wortes „Strafverteidiger“ in dieser Entscheidung mit Sicherheit nicht so zu verstehen, dass ein Gespräch gleichen Inhalts mit „Rechtsanwälten“ nicht den gleichen Schutz verdienen soll.

**Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch darauf verwiesen, dass die geplante Neuregelung zu einer verfassungswidrigen Einschränkung der Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger führe, die mit einem strafrechtlichen Vorwurf belastet werden. Inwiefern?**

§ 53 b Abs. 1 StPO-E knüpft an Seiten des Mandanten an die Beschuldigteneigenschaft an. Ungeschützt bzw. der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterworfen ist also der Kontakt zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und einer Person, die noch nicht förmlich Beschuldigte eines Strafverfahrens ist. Auch deren Menschenwürde gebietet es aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ihr zu ermöglichen, sich unüberwacht mit einer Rechtsanwältin austauschen zu können.

Die jetzt vorgesehenen Regeln, die den Schutz allein an die Beschuldigten- und die Verteidigereigenschaft anknüpfen, halten m. E. dem verfassungsrechtlichen Maßstab des Bundesverfassungsgerichts nicht Stand.

**Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat sich gegenüber solchen Argumenten auf der Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer und des BAV am 05.09.2007 wenig aufgeschlossen gezeigt. Besteht die Chance, dass sich im Gesetzgebungsverfahren noch etwas ändert?**

Ich habe die Hoffnung, dass das Bundesjustizministerium und auch der Gesetzgeber verstehen, dass es sich bei Strafverteidigern nicht um eine eigene Berufsgruppe handelt und dass daher die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten praktische Probleme aufwerfen wird, die nur zu vermeiden sind, wenn man die Berufsgruppe der Rechtsanwälte einheitlich behandelt – wie es ja bei der Wohnraumüberwachung und der Beschlagnahmefreiheit bereits geregelt ist.

**Würde das Bundesverfassungsgericht die Zerteilung zwischen Verteidiger und Rechtsanwalt durchgehen lassen?**

Ich bin sicher, dass das Bundesverfassungsgericht die Telefonüberwachung einer Rechtsanwältin, die einen Beschuldigten in einem Strafverfahren berät, ohne mit der Verteidigung beauftragt zu sein, nicht billigen würde.

**Wie haben die anderen Sachverständigen bei der Anhörung des Rechtsausschusses auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung reagiert?**

Um bei dem Thema „Rechtsanwälte“ zu bleiben, kann ich berichten, dass Prof. Gusy die Regelung, die die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ermittlungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte betrifft, in ihrer konkreten Ausgestaltung kritisiert hat. Er wies darauf hin, dass der Gesetzgeber hier die Abwägungskriterien mit einer „Kaskade unbestimmter Rechtsbegriffe“ beschreibe, und hatte Bedenken, dass dies dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen könne.

**Die frühere rot-grüne Bundesregierung hatte – ohne Erfolg – geplant, den Schutz der Zeugnisverweigerungs-**

**berechtigten bei der akustischen Wohnraumüberwachung einzuschränken. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legt nun einen Alternativ-Gesetzentwurf zur Reform der Telekommunikationsüberwachung vor, der das Mandatsverhältnis umfassend schützt. Verstärkt immer nur der die Strafverfolgungsmaßnahmen, der in der Regierung ist?**

Das scheint fast so, wobei man bedenken muss, dass jede Fraktion in einer Koalition immer auch Kompromisse eingehen muss. Das, was wir jetzt als Alternativentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorliegen haben, ist offensichtlich ein rein grüner Entwurf.

Gesetzesvorhaben von „Rot/Grün“ trugen naturgemäß immer auch die Handschrift der SPD, wobei ich nicht konkret weiß, wer in dem damaligen Gesetzesentwurf an welcher Stelle Kompromisse eingehen musste.

*Fragen: RA Benno Schick*

## BRAO BORA BGH

Abkürzungen sind zum Verzweifeln. Jetzt ist auch der Bundesgerichtshof, abgekürzt *BGH*, Opfer geworden. Im Beschluss vom 13.08.2007 (AnwZ (B) 51/06), veröffentlicht am 14.09.2007, ist auf der 3. Seite, 3. Zeile, und auf der 5. Seite, 2. Zeile, von der Briefkopfgestaltung einer Anwaltskanzlei nach § 10 Abs.1 Satz 3 *BRAO* die Rede, obwohl es diesen 3. Satz nicht gibt und, wie in der Entscheidung im übrigen korrekt angegeben, § 10 Abs.1 Satz 3 *BORA* gemeint ist.

Hat der Anwaltssenat Mitleid verdient? *BORA* und *BRAO* klingen ähnlich und enthalten exakt dieselben Buchstaben, werden aber vom Korrektursystem auf dem Computer kaum vertauscht worden sein, wie dies den Schreibkräften des Strafsenats mit der *StPO* passieren kann, aus der schnell *stopp* wird.

Zudem liegt der kleine Unterschied zwischen *BORA* und *BRAO* auch darin, dass es sich bei dem einen (welchem

noch mal?) um ein Gesetz, beim Anderen um die Satzung der Anwaltschaft handelt. Das dürfen die Richter vor der Unterzeichnung einmal verwechseln, nicht aber zweimal. Auch wenn sie scheinbar finden, dass über die so wesentliche Frage der Briefkopfgestaltung nicht die Satzungsversammlung, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden hätte.

Vor allem aber ist der *BGH* mit der Anwaltschaft immer strenger geworden. Eine Anwältin oder ein Anwalt hätte mit dem Einwand, sie oder er habe zwei grundlegende Abkürzungen versehentlich verwechselt, vor dem *BGH* ganz alt ausgesehen. Der *BGH* verfügt dagegen mit einem Berichtigungsbeschluss über die elegante Möglichkeit, die *BRAO* hier mal eben in die *BORA* zurück zu verwandeln, ohne dass Regress droht. Und der Anwaltssenat lässt sich damit Zeit.

Der Kammerton hat nicht lange nach der Veröffentlichung mal „Achtung!“ nach Karlsruhe gerufen, aber bis Anfang Oktober ist laut Website des *BGH* noch nichts berichtet.

Damit das aber nicht noch mal passiert: Liebe Bundesrichter, noch ein „Frühwarn-Achtung!“: Bald kommt das *RDG*, das klingt wie *RVG*.

*RA Benno Schick*



# „Bei Widerstand gegen die Staatsgewalt erschossen“

Stolperstein für Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal und  
Veranstaltung zur 2. Auflage von „Anwalt ohne Recht“ am 28.11.2007

Die 2. Auflage des Buches „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“ ist jetzt im be.bra-Verlag erschienen (Preis: 24,90 Euro). Das Buch wird von der Rechtsanwaltskammer Berlin herausgegeben und ist von der Autorin, Dr. Simone Ladwig-Winters, in vielen Teilen gegenüber der 1. Auflage ergänzt worden.

Neu erschienen ist zugleich eine Broschüre mit der englischen Zusammenfassung des Buches, die nicht im Buchhandel erhältlich ist, sowie die 1. Auflage des Buches der Bundesrechtsanwaltskammer über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland (29,90 Euro).

Die 2. Auflage des Buches über die jüdischen Rechtsanwälte in Berlin beginnt mit dem Vorwort von Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen. Hier ein Auszug:

*Scham, Freude und Hoffnung bewegten den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Bernhard Dombek, als er 1998 die erste Auflage dieses Buches präsentierte. Inzwischen ist der Band, der die traurige Geschichte des Schicksals unserer jüdischen Kollegen und (wenigen) Kolleginnen aus Berlin nachzeichnet, selbst zum Katalysator der Geschichtsaufarbeitung geworden. Dem Buch folgte eine vielbeachtete Ausstellung, die unter anderem in Israel, New York, Los Angeles, Kanada und Mexiko gezeigt wurde. Diese Ausstellung wiederum initiierte eine Reihe von Veröffentlichungen, in denen das Schicksal der jüdischen Kollegen in verschiedenen*

*Städten Deutschlands beleuchtet wird. Die Wellen, die die erste Veröffentlichung auslöste, spülten auch weitere und neue Erkenntnisse aus aller Welt nach Berlin zurück. So konnte das biografische Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte jüdischer Herkunft, das nach wie vor das Herzstück des Buches ist, um 175 Namen und Schicksale erweitert werden. Den Schicksalen der ausgegrenzten und verfolgten Kollegen ein Andenken zu setzen, war und bleibt unser Anliegen.*

*Auch die einführenden Kapitel, die diese Einzelschicksale in die Systematik der nationalsozialistischen Ausgrenzung einordnen, sind erweitert und überarbeitet worden.*

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Berlin nehmen das Erscheinen der Bücher zum Anlass für eine Veranstaltung im Centrum Judaicum in der Oranienburger Straße 28 – 30 in Berlin-Mitte am Mittwoch, dem 28.11.2007, um 19 Uhr. Das Programm entnehmen Sie der rechten Spalte.

Vor der Veranstaltung im Centrum Judaicum wird die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin einen Stolperstein für den ermordeten Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal enthüllen.

Blumenthal ist am 3.12.1942 im Konzentrationslager Sachsenhausen „bei Widerstand gegen die Staatsgewalt erschossen“ worden, wie es in der Sterbefallanzeige des

## Buchvorstellung: “Anwalt ohne Recht”

am Mittwoch, 28.11.2007:

17.30 Uhr, Oranienburger Str.1,  
nahe Hackescher Markt:

**Enthüllung des Stolpersteines  
für Rechtsanwalt  
Dr. Julius Blumenthal**

19.00 Uhr (planen Sie Zeit für die  
Sicherheitskontrollen ein) im  
Centrum Judaicum, Oranienburger  
Straße 28 - 30: Veranstaltung  
der Rechtsanwaltskammer Berlin  
und der Bundesrechtsanwalts-  
kammer:

**Begrüßung durch  
Dr. Hermann Simon,  
Direktor Centrum Judaicum**

**Rede von Charlotte Knobloch,  
Präsidentin des Zentralrates  
der Juden in Deutschland**

**Lesung mit dem Autor  
Peter Ensikat**

**Musik des Juristenquartetts  
Anschließend Imbiss**

**Um Anmeldung bei der Rechts-  
anwaltskammer wird gebeten,  
Tel. 306 931 - 0,  
Fax: 306 931 - 99;  
Email: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)**



Das Ableben erfolgte im **Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg**  
 am **3 ten Dezember 1942** **11.3 Uhr.**

strafliches Zeugnis	a) Grundkrankheit:	
	b) Begleitende Leiden:	
	c) Unmittelbare Todesursache:	Bei Widerstand gegen die Staatsgewalt erschossen.

Unterschrift des Arztes: *[Handwritten Signature]*  
 Lagerarzt K.L. Schick  
 1. -Obersturmführer

Sammer, Czernitzburg

Sterbefallanzeige des Konzentrationslagers Sachsenhausen zu Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird am 28.11.2007 einen Stolperstein für RA Dr. Blumenthal enthüllen. Quelle: ITS Bad Arolsen, Konzentrationslager-Dokumente (2007)

der Sterbefallanzeige des Konzentrationslagers heißt. Die Sterbefallanzeige ist bei den Recherchen der Rechtsanwaltskammer Berlin beim Internationalen Suchdienst Arolsen gefunden wurden. Das Bundesarchiv hat daraufhin den 3.12.1942 übernommen und das bisher dort eingetragene Todesdatum von Blumenthal geändert.

Der Stolperstein wird in der Nähe des Centrums Judaicums verlegt, in der Oranienburger Straße 1 am Hackeschen Markt, vor dem Gebäude, in dem die Kanzlei von RA Dr. Blumenthal lag. Bis zum April 1933, als er mit Berufsverbot belegt wurde.

Im Buch „Anwalt ohne Recht“ über Berlin ist geschildert, wie es knapp 10 Jahre später zur Ermordung von Dr. Julius Blumenthal kam:

*Acht jüdische Anwälte sind durch Gewalt im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung zu Tode gekommen. Einer von ihnen war Julius Blumenthal. Er war schon im April 1933 mit Berufsverbot belegt worden, anschließend betätigte er sich aktiv in der Jüdischen Gemeinde und war ab 1939 juristischer Mitarbeiter des „Jüdischen Nachrichtenblattes“. 1942 sollte die Gemeinde eine Gruppe von Mitarbeitern für die Deportation benennen. Diejenigen, die dafür vorgesehen waren, konnten fliehen. Als Vergeltung wurde Blumenthal mit sieben anderen als Geisel genommen. Die Geiseln wurden nach ei-*

*nem Bericht einer Zeugin im Repräsentantensaal der Synagoge in der Oranienburger Straße, dem heutigen Centrum Judaicum, ausgewählt. Alle acht wurden wenig später, im Dezember 1942, erschossen.*

Die Geiselnahme im Repräsentantensaal der Synagoge in der Oranienburger Straße legte es nahe, vor der Veranstaltung im Centrum Judaicum mit dem Stolperstein an Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal zu erinnern.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich im Juni dazu entschlossen, nachdem die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg im Frühjahr für einen ehemaligen jüdischen Kollegen einen Stolperstein enthüllt hatte. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat durch Fragen an verschiedene Entschädigungsbehörden Nachkommen von Julius Blumenthal gesucht, ist aber nicht fündig geworden.



Gunter Demnig Foto: Schick

Stolpersteine sind in den Bürgersteig eingelassene Betonsteine mit einer 10 x 10 cm großen Messingoberfläche, die in der Regel vor den Wohnorten der von den Nationalsozialisten verfolgten Personen auf deren Schicksal aufmerksam machen. Der Kölner Künstler Gunter Demnig hat das Projekt „Stolpersteine“ entwickelt und verlegt seit 1995 die Stolpersteine, durch die die Opfer ihren Namen und ein Stück Identität zurückerhalten. Die Stolpersteine sollen betreten werden, damit ihre metallene Oberfläche blank bleibt. Dass die Stolpersteine in den Bürgersteigen immer wieder betreten werden, gefällt allerdings einigen Kritikern des Projekts nicht.

Demnig hat insgesamt mehr als 9.000 Stolpersteine verlegt, inzwischen auch in Osteuropa. In Berlin befinden sich zur Zeit etwa 1.600 Stolpersteine. Das Interesse von Gruppen oder einzelnen Personen an weiteren Stolpersteinen ist hier groß, so dass mit einer Wartezeit von etwa einem Jahr zu rechnen ist. In Berlin betreut das Projekt die „Koordinierungsstelle Stolpersteine“ in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin versteht die Verlegung des Stolpersteines als Anregung für weitere Stolpersteine für ehemalige Kolleginnen und Kollegen.

RA Benno Schick

Kammerton

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Programm, Anmeldeunterlagen und Änderungen finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in *Aktuelles/Termine*.  
 Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10, 10179 Berlin.

<b>Donnerstag, 08.11.07,</b> 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: <u>Existenzgründung am</u> <u>08.11.07</u>	<b>RAuN Wolfgang Gustavus,</b> Vizepräs. RAK, <b>Finanz-/ Wirtschafts-</b> <b>ber. Jörg Schröder,</b> <b>Stb. Frank Staenicke</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b> Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
<u>Neuer Termin:</u> <b>Freitag, 9.11.2007,</b> 9.30 - 18 Uhr, FI, 40,- €, Überweisg.: <u>Buchführung 9.11.07</u>	<b>RA/ FA f. SteuerR</b> <b>v. Buchprüfer</b> <b>Kurt-Christoph</b> <b>Landsberg</b>	<b>Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro</b> Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht/ Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen.
<b>Freitag, 07.12.2007,</b> 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Littenstr. 10, Gebühr: 40,- €, Überwsg: <u>VVG-Reform</u>	<b>Richter am LG</b> <b>Udo Spuhl</b> ist Co- Autor eines Hand- buchs über das VVG	<b>Aktuelle Fragen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes</b> Die Reform des Versicherungsvertragsrechts hat am 21.9.2007 nach dem Bundestag auch den Bundesrat passiert. Die Novelle wird am 01.01.2008 in Kraft treten.
<b>Mittwoch, 23.01.2008,</b> 15 - 20 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretungs-</u> <u>recht 23.01.2008</u> - <b>Ausgebucht</b> -	<b>Vorsitz. Richter am</b> <b>VG Johann Weber,</b> Vorsitzender einer Personalvertretungs- kammer	<b>Seminar Personalvertretungsrecht</b> In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin vermittelt werden. Soweit das Personalvertretungsrecht des Bundes abweichende Regelungen trifft, wird darauf gesondert eingegangen. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
<b>Freitag, 01.02.2008,</b> 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>ZwangsvollstreckungsR</u> <u>01.02.2008</u>	<b>Monika Wiesner,</b> <b>geprüfte Bürovor-</b> <b>steherin im Rechts-</b> <b>anwalts- und Notar-</b> <b>fach</b>	<b>Zwangsvollstreckungspraxis</b> Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen / Mobilarvollstreckung (Sachpfändung/Vollstreckungsantrag) u.a.
<b>Freitag, 22.02.2008,</b> 14 - 19 Uhr; RAK, 50,-€ Überweisung.: <u>Marketing 22.02.08</u>	<b>Kanzleiberater und</b> <b>RA Dr.</b> <b>Volker Albert Tausch</b>	<b>Anwaltstraining Marketing, Akquise, Pressearbeit</b> Grundlagen des Kanzleimarketings; Kanzleistrategien; Anwaltsmarkt und Marktforschung; Zuständigkeiten in der Kanzlei für „Marketing“; Konkrete Marketingplanungen für Ihre Kanzlei
<b>Freitag, 07.03.2008,</b> 15 - 18.30 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: <u>Haftungsrecht 07.03.08</u>	<b>RA Prof.</b> <b>Stanislav Tobias,</b> <b>Dresden</b>	<b>Haftungsrisiken erkennen und vermeiden</b> Mandatsanbahnung und Kollisionsprüfung / Fristen und Verjährung / Sachverhaltszusammentragung / Rechtsbehandlung

Stempel

**Anmeldung**

Zur Fortbildung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ melde  
 ich folgende \_\_\_\_ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin  
 Fortbildung  
 Littenstraße 9  
 10179 Berlin

**Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

### Sendeprotokoll zwingend nötig für wirksame Ausgangskontrolle

**Für eine wirksame Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze müssen Kanzleiangestellte per allgemeiner Kanzleianweisung darauf hingewiesen werden, die Frist erst nach Überprüfung des Sendeprotokolls zu löschen. Wird der/die Angestellte per Einzelanweisung mit der Übermittlung des Faxes beauftragt, muss auf die Ausgangskontrolle mittels Senderbericht gesondert hingewiesen werden. (Leitsätze des Bearbeiters)**

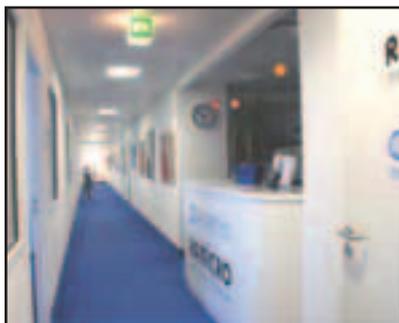
In einem Berufungsverfahren lief die Frist zur Begründung des eingelegten Rechtsmittels an einem Freitag ab, der entsprechende Schriftsatz ging erst am darauf folgenden Montag ein. Auf den Hinweis des Gerichts, dass die Frist verstrichen sei, beantragte der Anwalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründete die Berufung erneut. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, der Prozessbevollmächtigte habe weder

durch eine allgemeine Kanzleianweisung noch durch seine Einzelanweisung eine ausreichende Postausgangs- und Fristwahrungskontrolle sichergestellt. Deswegen sei es zur Löschung der Frist gekommen, noch bevor sich die Kanzleiangestellte anhand des Sendeprotokolls von der ordnungsgemäßen Übermittlung der Berufungsbegründung überzeugt habe. Der Begründungsschriftsatz sollte nämlich bereits zwei Tage vor Fristablauf per Fax an das Gericht übermittelt werden. Der Prozessbevollmächtigte habe den rechtzeitigen Eingang der Berufungsbegründung auch nicht durch andere organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Zwar habe eine Kanzleiangestellte an Eides statt versichert, den fraglichen Schriftsatz bereits zwei Tage vor Ablauf der Frist in den Briefkasten geworfen zu haben. Die fehlende Substantiierung dieses Vortrages lasse aber darauf schließen, dass der Schriftsatz zu spät in die Post gegeben wurde. Gegen die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages wandten sich Anwalt und Mandant mit der Rechtsbeschwerde. Mit Erfolg, wie der in letzter Instanz mit der Sache befasste Bundesgerichtshof entschied. Die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages habe gegen die Verfahrensgrundrechte auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verstoßen. Allerdings sei dem Rechtsanwalt vorzuwerfen, dass er seine Angestellten nicht angewiesen hat, die ordnungsgemäße Übermittlung des Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen. Erst nach der Vergewisserung, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger

erfolgt ist, dürfe die Frist im Fristenkalendar gestrichen werden. Eine derartige allgemeine Kanzleianweisung sei nicht vorgetragen worden. Bei einer Einzelanweisung für den konkreten Fall habe der Anwalt darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisung nicht vergessen werde. Beziehe sich die Anweisung, wie hier, darauf, dass der Schriftsatz „im Laufe des Tages“ an das Gericht zu übermitteln sei, könne dadurch eine wirksame Ausgangskontrolle mittels eines Sendeprotokolls nicht ersetzt werden. In einem solchen Fall bedeute das Fehlen jeder Sicherung einen Organisationsmangel des Rechtsanwalts, der dem Mandanten zuzurechnen sei. Gleichwohl müsse dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, da der Organisationsmangel nicht ursächlich geworden sei. Nach den Ausführungen des Beklagten gab es die Anweisung des Anwalts an seine Mitarbeiterin, die Schriftstücke noch am selben Tag – zwei Tage vor Ablauf der Frist – zur Post zu geben. Dass dies auch so geschehen ist, hat die Kanzleiangestellte auch eidesstattlich versichert. Es liege ein Fall der überholenden Kausalität vor. Durch den glaubhaft gemachten Sachverhalt des Posteinwurfs noch am selben Tag des missglückten Faxvorgangs sei das ursprüngliche Verschulden rechtlich nicht mehr erheblich. Bei der Postaufgabe zwei Tage vor Fristablauf habe der Rechtsanwalt davon ausgehen dürfen, dass der Schriftsatz das Gericht noch rechtzeitig erreicht. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass die normalen Postlaufzeiten eingehalten werden. Dabei dürfe eine Partei grundsätzlich davon ausgehen, dass werktags im Bundesgebiet aufzugebende Postsendungen am folgenden Werktag im Bundesgebiet ausgeliefert werden. Insofern das Berufungsgericht den Vortrag zur Aufgabe der Schriftsätze per Post für unsubstantiiert gehalten habe, hätte es den Beklagten zur Konkretisierung des Vortrages gemäß § 139 ZPO auffordern müssen.

BGH, Beschluss vom 18.07.2007 – Az.: XII ZB 32/07

(Eike Böttcher)



**RA-MICRO**  
**BERLIN MITTE GmbH**

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin  
**Ihr Partner in Berlin und Brandenburg**

Wir zeigen Bilder der schwedischen Malerin Noomi

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166  
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

## Versicherungsbeiträge sind Arbeitslohn

**Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung von angestellten Rechtsanwälten durch den Arbeitgeber führen zu Arbeitslohn, da wegen § 51 BRAO ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Eine angestellte Rechtsanwältin bekam von ihrem Arbeitgeber zusätzlich zum vereinbarten Lohn die Aufwendungen für die Berufshaftpflichtversicherung erstattet. Lohnsteuer wurde hierauf nicht abgeführt. Bei der Steuererklärung gab die Anwältin die erstatteten Versicherungsprämien nicht als Arbeitslohn an. Dies übernahm vielmehr das Finanzamt für sie, das die Einnahmen um die vom

Arbeitgeber gezahlten Versicherungsbeiträge erhöhte. Jedoch erkannte das Finanzamt gleichzeitig die Versicherungsbeiträge als Werbungskosten an. Dennoch zog die Rechtsanwältin gegen die Einstufung der übernommenen Versicherungsbeiträge als Arbeitslohn vor Gericht. Sowohl das Finanzgericht als auch der letztinstanzlich damit befasste Bundesfinanzhof (BFH) gaben allerdings dem Finanzamt Recht. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören u.a. Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, so der BFH. Es müsse sich also um eine Entlohnung für die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft handeln. Stünden bei der Vorteilsgewährung eigenbetriebliche Interessen des Arbeitgebers im Vordergrund, handele es sich nicht um Arbeitslohn. Bei einem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse könne das (auch

bestehende) Eigeninteresse des Arbeitnehmers vernachlässigt werden. Hier läge aber ein überwiegendes Eigeninteresse des Arbeitnehmers vor, weshalb die Versicherungsbeiträge als Arbeitslohn zu klassifizieren seien. Rechtsanwältin seien gemäß § 51 der BRAO gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ohne diese wird der Anwalt nicht zugelassen bzw. die Zulassung wird widerrufen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sei somit unabdingbar für die Ausübung des Berufs eines (angestellten) Rechtsanwalts. Komme er der gesetzlichen Verpflichtung nach, handele er typischer Weise im eigenen Interesse. Insofern der Arbeitgeber eine höhere Versicherungssumme als die Mindestsumme für seine Angestellten vorsehe, könne daraus nicht geschlossen werden, dass das eigenbetriebliche Interesse in den Vordergrund trete. Wegen des erweiterten Haftungsrisikos in



### Erfolgreiches Paragraphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte. Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter [www.gerling.de](http://www.gerling.de), oder faxen Sie uns:

**Fax +49 221 144-5155**

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax privat

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax gesch.



Wir unternehmen Sicherheit.

einer Sozietät liege eine höhere Versicherungssumme im Interesse jedes einzelnen Sozius, so der BFH abschließend.

BFH, Urteil vom 26.07.2007 – Az.: VI R 64/06

(Eike Böttcher)

## Auch unter'm Durchschnitt gibt's noch 1,3

**Selbst bei unterdurchschnittlichen Angelegenheiten kann das Ansetzen einer 1,3 Gebühr gegenüber der Rechtsschutzversicherung gerechtfertigt sein. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Im Rahmen von rechtsschutzversicherten Mandaten kommt es immer wieder zum Streit um die Höhe der anzusetzenden Gebühren zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung. Gerade in verkehrsrechtlichen Fällen stellt sich diese Problematik häufig. So auch in einer Angelegenheit, in der eine Schadenabwicklung nach einem Unfall Gegenstand des Verfahrens war. Für den Fall, der nicht als besonders kompliziert einzustufen war, stellte der Rechtsanwalt der Versicherung einer Geschäftsgebühr von 1,3 in Rechnung. Der Versicherung erschien dies zu hoch. Über die Angemessenheit der Gebühr musste letztlich das zuständige Amtsgericht entscheiden. Das war in diesem Fall das AG Mitte, das im Sinne des Rechtsanwalts entschied. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren, wie der Geschäftsgebühr, die Gebührenhöhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände. Ist die Gebühr durch einen Dritten zu ersetzen, sei der Entscheidung des Anwalts dann nicht zu folgen, wenn sie unbillig ist. Bei einer Abweichung von 20 Prozent könne eine Unbilligkeit aber noch nicht angenommen werden, so das AG. Da der Gebührenrahmen bei der Geschäftsgebühr zwischen 0,5 und 2,5 liegt, könne man eigentlich von einem Mittelwert von 1,5 ausgehen. Der Gesetzgeber sehe je-

doch schon bei einer Gebührenhöhe von 1,3 die Schwelle für durchschnittliche Fälle. Darüber hinaus dürfe man nur gehen, wenn die Sache überdurchschnittlich, mithin schwierig sei. Selbst wenn man den vorgelegten Fall als unterdurchschnittlich einstufen und für dessen Bearbeitung eine Gebühr von 1,1 als angemessen ansehen würde, sei das Ansetzen einer 1,3 Gebühr durch den Anwalt nicht unbillig. Schließlich bewege er sich damit noch im Toleranzbereich von 20 Prozent. Die Rechtsschutzversicherung wurde entsprechend zur Freistellung des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Anwalt verurteilt.

AG Mitte, Urteil vom 17.08.2007 – Az.: 104 C 3049/07

(ingesandt von  
RA Gregor Samimi, Berlin)

## Café und Gesetz verträgt sich nicht

**Eine Veranstaltung in einem öffentlichen Café, in der Anwälte unerfahrenen potenziellen Mandanten eine Erstberatung für die Pauschale von 20,- Euro offerieren, ist wegen Verstößen gegen Wettbewerbs- und anwaltliches Berufsrecht unzulässig. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In einem Café im Ruhrgebiet sollten Rechtsanwälte kanzleischeuen Mandanten gegen Zahlung einer Pauschale von 20,- Euro eine Erstberatung erteilen. Nach dem Willen des Veranstalters dieses Angebots, das sich „Coffee and Law“ nennt, sollte die Beratung in „eine klare Empfehlung“ münden, „ob und was zu tun ist“. Insofern Anwälte mit einem Mandat aus dem Rechtscafé spazieren würden, sollten diese unter bestimmten Umständen 50,- Euro an den Veranstalter von „Coffee and Law“ zahlen. Bereits das Landgericht Duisburg sah in der Veranstaltung einen Verstoß gegen Wettbewerbs- und anwaltliches Berufsrecht. Das OLG Düsseldorf, das über das eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hatte, kam zu keiner anderen Auffassung. Die Düsseldorfer Richter sahen „in mehrfacher Hinsicht“ Ver-

stöße gegen Bestimmungen des anwaltlichen Berufsrechts und des Wettbewerbsrechts. Da die Veranstalter es auf im Umgang mit Rechtsanwälten unerfahrene Personen abgesehen hätten, handle es sich um eine für Rechtsanwälte unzulässige Werbeveranstaltung. Die etwa 15 Minuten dauernde Beratung diene dazu, den Werbecharakter der Veranstaltung zu verschleiern. Die Interessenten würden aufgrund der Werbung der Fehlvorstellung erliegen, dass es auf jede rechtliche Frage eine einfache, klare und eindeutige Antwort gebe. Jedoch würde die Café-Beratung in den meisten Fällen nahezu zwangsläufig zu der Empfehlung führen, sich eingehender in einer Rechtsanwaltskanzlei beraten zu lassen. Neben diesem Umstand würde der im öffentlichen Café beratende Rechtsanwalt auch seine Fürsorgepflicht gegenüber den Beratungsinteressenten mit Blick auf seine Verschwiegenheitspflicht verletzen. Eine vertrauliche Beratung könne in derartigen Orten nicht stattfinden. Dadurch entstehe die realistische Gefahr einer leichtfertigen Preisgabe von persönlichen Umständen vor anderen Café-Besuchern. Auch das Wettbewerbsrecht sei verletzt, da die Werbung mit einem Pauschalpreis von 20,- Euro unzulässig sei. Anders als von den Veranstaltung suggeriert, erhalte der Beratungsinteressent eben keinen abschließenden Rat, sondern werde in den meisten Fällen mit der Empfehlung, einen Anwalt aufzusuchen, das Lokal verlassen. Die Beratung, die der Mandant auf diese Weise für die gezahlten 20,- Euro erhält, erweise sich dann für ihn als nur begrenzt nützlich. Bei einem Anwaltsbesuch müsse er dann die Problematik nochmals wie schon im Café schildern und dafür dann erneut zahlen. Letztendlich verstoße auch die Vermittlungsgebühr von 50,- Euro, die die Rechtsanwälte für gewonnene Mandate an die „Coffee and Law“-Veranstalter hätten zahlen müssen, gegen das gesetzliche Verbot einer entgeltlichen Mandantenvermittlung.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Juli 2007 – Az.: I-20 U 54/07

(ingesandt von  
RAuN Ulrich Schellenberg, Berlin)

# Wissen

## Anwaltsvertrag und Schadenminderungspflichten in der Rechtsschutzversicherung

Joachim Cornelius-Winkler



Die Rechtsschutzversicherung kennt unterschiedliche Obliegenheiten oder Pflichten des Versicherungsnehmers. Wie in anderen Versicherungssparten auch

sind zunächst die im Versicherungstragsgesetz geregelten vorvertraglichen Anzeigepflichten zu nennen und danach Obliegenheiten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags aber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind. In den aktuellen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB 2000) sind dies wie schon in den Vorgängerversionen Obliegenheiten, die den Verkehrsrechtsschutz betreffen und die sich auch in den AKB, also im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung finden. Ein Beispiel hierfür findet sich im Aufsatz des Kollegen *Samimi* in der Ausgabe 09/2007 des Anwaltsblatts.

Die größte Bedeutung in der Praxis haben jedoch die in § 17 ARB geregelten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungs- oder Rechtsschutzfalls, die man in Auskunfts- und Abstimmungsobliegenheiten nach § 17 Abs. 3 und

Abs. 5 a) – b) und c) aa) ARB 2000 einerseits und in Schadenminderungsobliegenheiten andererseits einteilen kann (vgl. hierzu *Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung – Ein Leitfaden für die Praxis, 2. Aufl. 2006, S. 82 ff.*). Die Schadenminderungspflichten sind in § 17 Abs. 5 c) bb) und cc) ARB 2000 geregelt und hier wiederum spielt die Generalklausel des § 17 Abs. 5 c) cc) („unnötige Kostenerhöhung“) die größte Rolle.

Jeder Rechtsanwalt wird sich früher oder später mit dem Einwand eines Rechtsschutzversicherers konfrontiert sehen, er möge ein bestimmtes (prozessuales) Vorgehen unterlassen, weil dieses eine unnötige Kostenerhöhung darstelle. Hier kann und sollte man zunächst fragen, weshalb sich der Rechtsanwalt überhaupt angebliche oder tatsächliche Obliegenheiten aus dem Rechtsschutzvertrag entgegenhalten lassen muss, weil er schließlich nicht Partei dieses Vertragsverhältnisses ist und auch durch die Deckungszusage nicht wird. Diese stellt – daran sei erinnert – lediglich eine Bestätigung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer dar, weshalb der Versicherer auch trotz einer Zusage nicht gehindert ist mit Prämienrückständen aufzurechnen. Dieses sogenannte Dreiecksverhältnis, also die Beziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer aus dem Rechtsschutzvertrags einerseits und die Beziehungen zwischen Mandant und Rechtsanwalt aus dem Anwaltsvertrag andererseits, ist im Grundsatz in Literatur und Rechtsprechung unstrittig. Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers werden jedoch über die Rechtsfigur des sog. „Repräsentanten“ oder Wissenserklärungsverstärkers dem Anwalt auferlegt, ohne dass sich dieser, wenn er den Schriftverkehr mit dem Versicherer führt, hiergegen z.B. durch einen Haftungsausschluss wehren könnte. Die Erklärung, der Rechtsanwalt sei „Repräsentant“ des Versicherungsnehmers, befindet sich dabei auf dem Rückzug, weil der *BGH* für diese Rechtsfigur Kriterien entwickelt hat, die auf den Rechtsanwalt nicht passen. Nach wie

## Schon reingeschaut?



Jetzt testen:  
Das Portal für Anwälte!  
MARKTPLATZ-RECHT.DE

## Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Presscafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH  
Littenstraße 10 / 10179 Berlin  
Telefon: 030 2408379-00  
Telefax: 030 2408379-03

### Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr  
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de **Soldan**  
Dienste für Anwälte

vor werden die Obliegenheiten von der herrschenden Meinung jedoch mit einer im Detail unterschiedlichen Begründung über die Rechtsfigur des Wissenserklärungsverstreters bzw. über den Rechtsgedanken der Stellvertretung auf den Rechtsanwalt übertragen (vgl. *Harbauer/Bauer, Rechtsschutzversicherung, ARB – Kommentar, 7. Auflage 2004, § 15 ARB 75, Rz. 30 f.*; *Prölss/Martin/Armbrüster/ VVG, 27. Aufl. 2004, § 15 ARB 75 Rz. 12*). Für den Bereich der oben erwähnten Anzeige- und Abstimmungsobliegenheiten leuchtet dies auch ein, weil der Rechtsanwalt an Stelle des Versicherungsnehmers Angaben zum Sachverhalt macht oder um Versicherungsschutz nachsucht.

Bei den Schadenminderungspflichten geht es aber im allgemeinen um die Frage, wie der Fall unter fachlichen Kriterien zu behandeln ist und hier handelt der Rechtsanwalt nicht an Stelle des Versicherungsnehmers sondern betreibt sein ureigenes Geschäft. Ein Vergleich mit der privaten Krankenversicherung, die ja ebenfalls durch ein Dreiecksverhältnis gekennzeichnet ist, macht dies vielleicht noch etwas deutlicher. Dort behauptet der Versicherer keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Arzt eine bestimmte Behandlung durchführt oder vorschlägt, die der Krankenversicherer nicht finanzieren möchte, sondern der Versicherungsnehmer muss dartun, dass die Ansicht des Arztes, die Maßnahme sei medizinisch notwendig, „vertretbar“ ist (vgl. *Prölss/Martin/Prölss, a.a.O., § 1 MBKK 94, Rz. 25 f.*). Diese Konstruktion hat für den Versicherungsnehmer den Nachteil, dass anders als bei einer Obliegenheitsverletzung, die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich nicht beim Versicherer sondern bei ihm liegt. Dafür erfolgt aber die Entscheidung selbst ausschließlich nach fachlichen, medizinischen Kriterien, im Prozessfall also regelmäßig in Form eines Sachverständigengutachtens. So ist die Notwendigkeit einer Maßnahme grundsätzlich einem einseitigen Kostendenken des Versicherers entzogen, bzw. wird nicht unzulässigerweise in das ärztliche Handeln eingegriffen.

Die herrschende Meinung hält m.E. im Bereich der Rechtsschutzversicherung deshalb an dem Rechtsgedanken der Stellvertretung auch bei den Schadenminderungspflichten fest, weil sie befürchtet, sonst ein Korrektiv für Fälle der „Gebührenschilderei“ durch den Rechtsanwalt zu verlieren. Tatsächlich führt aber auch hier die Beachtung des Dreiecksverhältnisses bzw. der Trennung zwischen Anwaltsvertrag und Rechtsschutzvertrag zu sachgerechten Ergebnissen. Der Rechtsanwalt ist schließlich bereits aus dem Anwaltsvertrag heraus verpflichtet, den kostengünstigsten und sichersten Weg der Rechtsdurchsetzung zu wählen, was eine „unnötige Kostenerhöhung“ per se verbietet. Liegt im Verhältnis Rechtsanwalt / Mandant ein Verstoß gegen diese berufsrechtlichen Regelungen vor, entsteht ein Schadensersatzanspruch des Mandanten, der gem. § 67 Abs. 1 S. 1 VVG bzw. § 17 Abs. 8 ARB 2000 „automatisch“ auf den Versicherer übergeht. Diese Lösung ist m.E. dogmatisch korrekter und verhindert, dass sich der Versicherer unzulässigerweise in die Sachbehandlung einmischt, bzw. garantiert, dass rein nach fachlichen Standards entschieden wird.

Dass dem gegenwärtig nicht so ist, mag abschließend ein aktuelles Beispiel aus dem Arbeitsrechtsschutz zeigen. Hier wird von manchen Versicherern eingewendet, dass es eine Obliegenheitsverletzung bzw. eine „unnötige Kostenerhöhung“ darstelle, wenn der Rechtsanwalt in Kündigungsschutzsachen nicht eine „sofortige Klage“ einreicht, sondern einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternimmt. Die unnötige Kostenerhöhung sieht man in dem Anfall der nur teilweise anrechenbaren Geschäftsgebühr.

Folgten anfänglich einige Amtsgerichte dieser Ansicht, scheint es in jüngster Zeit aufgrund einer genaueren Auseinandersetzung mit dem Bedingungstext und den Hintergründen der gesetzlichen Gebührenänderung zu einer Trendwende gekommen zu sein. Es mag Fälle geben, bei welchen im Einzelfall – unabhängig von der oben erörterten

Frage der Zurechnung anwaltlichen Verhaltens – der Einwand einer Obliegenheitsverletzung berechtigt ist, beispielsweise dann, wenn der Arbeitgeber bereits zu erkennen gegeben hat, dass er sich jedem außergerichtlichen Lösungsversuch widersetzen wird. Wenn man aber generell und unabhängig vom Sachverhalt eine Obliegenheitsverletzung annimmt, stellt sich mit dem *AG Hamburg – Harburg JurBüro 2007,424* (mit Anm. *Kitzmann*) schon die Frage, weshalb man dies nicht durch eine Änderung der Leistungsart des § 2 b) ARB 2000, also eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf das gerichtliche Verfahren dem Versicherungsnehmer (und seinem Rechtsanwalt) deutlich macht. Außerdem hat der Gesetzgeber mit Einführung des RVG ganz bewusst die Geschäftsgebühr angehoben, um außergerichtliche Einigungsversuche zu fördern und für den Rechtsanwalt zu honorieren (vgl. hierzu *AG Hamburg – Altona JurBüro 2007,265*). Da sich ein nicht unerheblicher Teil der Kündigungssachen außergerichtlich erledigen lässt, trifft den Versicherer die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es sich ausgehend vom Sachverhalt und „ex ante“ betrachtet um ein unvernünftiges bzw. ein fachlich nicht gebotenes Verhalten handelte. Ausschließlich finanzielle Erwägungen der Versicherer dürfen nach der Rechtsprechung des *OLG Hamm VersR 1999,964* nicht ausschlaggebend sein, weil auf einen Vergleich mit dem Verhalten einer nicht rechtsschutzversicherten Partei abgestellt wird, die auf Kostenüberlegungen grundsätzlich keine Rücksicht nehmen muss.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
in Berlin*

Forum

# Forum

## Leserbriefe

*Unser Leser Matthias Huscher las das Urteil des SG Berlin zur Waisenrente für Studenten aus dem letzten Heft aufmerksam, teilt die Ansicht des Gerichts jedoch nicht:*

“Meines Erachtens wäre es in der von Ihnen vorgenommenen Erläuterung wünschenswert gewesen, dem Gericht auch die Lücken in seinem Urteil aufzuzeigen, denn diese haben Sie meines Erachtens zu einem fehlerhaften Leitsatz geführt.

Eine Ausführung des Gerichts, wie Sie es wiedergeben, dass festgestellt worden sei, dass “selbst bei einer in Ausbildung befindlichen Waisen die Altersgrenze für Rentenzahlungen nach bundesdeutschem Recht in der Regel bei 27 Jahren liegt”, fehlt zwar in den Urteilsgründen, stattdessen wird dort ausgeführt, dass die Klägerin keinen Anspruch nach § 48 SGB VI hat, damit wäre aber das Urteil beendet gewesen! Stattdessen versucht sich das Gericht durch DDR-Rentenbestimmungen zu winden, die keine Relevanz haben!

Wenn nämlich das Gericht die meines Erachtens zuletzt zu diesem Fragenkomplex ergangene Entscheidung des BSG vom 23. Mai 2006, Az. B 13 RJ 14/05 R, zur Kenntnis genommen hätte (dort unter vor allem die Rz. 20 ff.), wäre es zur Erkenntnis gelangt, dass einen irgendwie gearteter Anspruch auf eine Waisenrente nach DDR-Vorschriften nach den Auffassungen mehrerer Senate des BSG seit dem 01. Januar 1992 (Einführung des SGB VI) dem Grunde nach nicht mehr bestehen kann.

Fazit wäre zunächst festzustellen gewesen, dass die dortige Klägerin bereits 10 Jahre mit dieser Rente überzahlt war! Dies dürfte freilich nicht zurück zu fordern sein, da es Aufgabe der Rentenversicherung gewesen wäre, den Rentenbescheid aufzuheben (oder zu befristen) und die Rentenzahlung einzustellen. Man hatte ihr gar nach dem Tatbestand des Urteils im August 2006 einen neuen Rentenbescheid bis Oktober 2006 erteilt!

Die Rentenversicherungen waren, wie eben auch teilweise die Sozialgerichte, davon ausgegangen, ein Waisenrentenanspruch sei weiter nach DDR-Recht zu prüfen. Konsequenter wäre dann aber auch gewesen, zu fragen, ob es denn auch die DDR als ein “Bummelstudium” empfunden hätte, 34. Fachsemester in Evangelischer Theologie zu belegen. Daran wird deutlich, wie korrekt die Auffassung des BSG ist. Insofern wären allein dann auf DDR-Vorschriften abzu-

**DOKTORTITEL**  
**EXTERN ERLANGEN!**

---

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE  
 FÜR ALLE  
 FACHRICHTUNGEN  
**DOKTORTITEL**  
 IN DER BRD ANERKANNT

---

INTERNATIONALER  
 AKADEMISCHER  
 AUSTAUSCH  
 DIENST **IAAD**

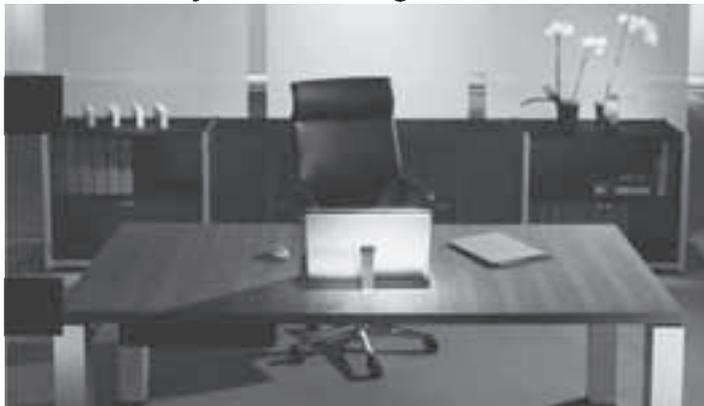
ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG  
 TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771  
 PROMOTION@IAAD.DE

stellen gewesen, wenn es um die Höhe des Waisenrentenanspruches gegangen wäre, wenn nämlich zu klären gewesen wäre, ob ihr beispielsweise auch ein sog. Auffüllbetrag zustand.

Meines Erachtens ist es bedauerlich, wenn ein solches, im Ergebnis zwar zu zutreffendes, in den Entscheidungsgründen aber von mir als lückenhaft eingeschätztes und von einer Entscheidung des BSG abweichendes Urteil so kommentarlos im Berliner Anwaltsblatt publiziert wird. Möglicherweise besteht aber bei den Kollegen eine mit dem Gericht übereinstimmende Rechtsauffassung, so sei mir meine gegenteilige Ansicht verziehen.“

*RA Matthias Huscher, Berlin*

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

**officeform:**  
 design gmbh berlin

lehrter straße 16-17  
 10557 berlin : moabit  
 telefon 0 30 : 3 94 95 90  
 telefax 0 30 : 3 94 96 60  
 berlin@officeform.de  
 www.officeform.de

# Büro & Wirtschaft

Aus der Reihe:  
Anwaltsprogramme  
im Praxistest

## Flexibilität und Transparenz im juristischen Alltag

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk,  
Karin Miller und Dr. Udo Missling

Über die strategische Entscheidung der Sozietät Eisenmann Wahle Birk zur Installation des juristischen DV-Komplettsystems SyncFrame XML 32/64

Noch vor einigen Jahren beschränkte sich die DV-Unterstützung in der Sozietät auf eine reine Textverarbeitung an Einzelplatz-PCs. Basierend auf MS-DOS/MS-Windows und damit weit entfernt vom heutigen Windows- / Vista-Standard mit seiner komplexen grafischen Benutzeroberfläche, kam überwiegend ein Textverarbeitungssystem eines deutschen Softwarehauses zum Einsatz. An vereinzelt Arbeitsplätzen wurde mit MS-Office der ersten Generationen gearbeitet. Diese Programme erschienen vor allem deshalb nicht mehr zeitgemäß, weil die von diesem Programm erstellten Textdateien nur mit Mühe in ein Standard-Format (.doc; .rtf) zu konvertieren waren, das von dem aktuellen Microsoft Word weiterverarbeitet werden konnte. Das größte Problem der nicht vernetzten Einzelplatz-PCs bestand darin, dass statt einer zentralen Datenbank, die eine moderne Informationsverwaltung also das systematische Ablegen und schnelle wie sichere Wie-

derfinden eindeutiger Zieldokumente, zulässt, die gesamte digitale Dokumentenverwaltung auf die nicht miteinander vernetzten Einzelplatz-Textverarbeitungssysteme gestützt war. Das hatte oft zeitaufwändiges Suchen zur Folge, auf welcher Festplatte sich welche Version gesuchter Dokumente jeweils befanden, hinter welcher Dateibezeichnung sie sich verbargen, verbunden mit der Gefahr, versehentlich ein falsches, weil bereits nicht mehr aktuelles Dokument fortzuschreiben und dadurch sehr viel Zeit zu verlieren.

### Das gesteckte Ziel

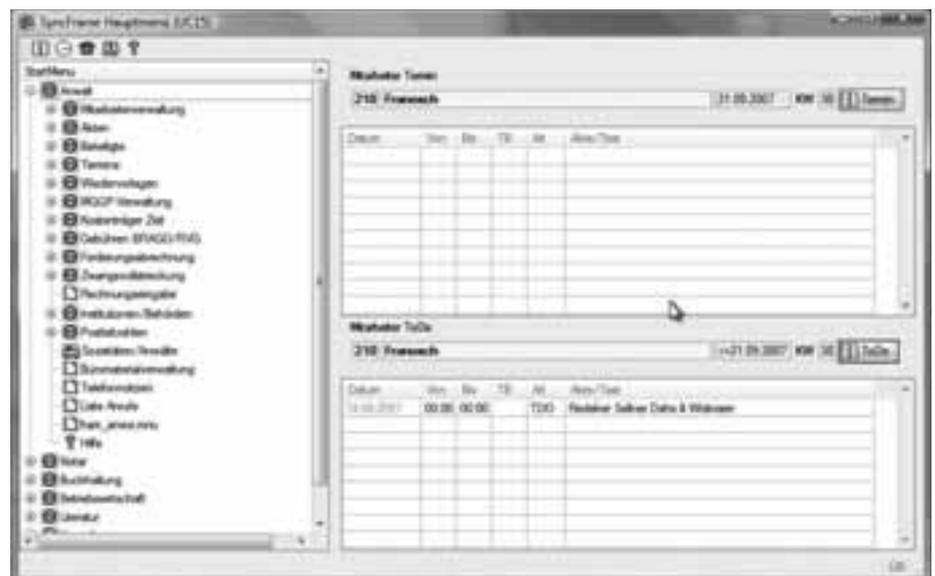
Die Kanzlei entschloss sich daher zur Einführung einer Branchensoftware, die auf Basis einer gemeinsamen Datenbank für beide Kanzleistandorte möglichst alle speziellen Bedürfnisse einer Anwaltskanzlei berücksichtigen sollte. Nicht nur der Aufbau einer zeitgemäßen und zugleich zukunftssicheren Dokumentenverwaltung war das Ziel, sondern auch die Optimierung aller fallbezogenen wie administrativen Prozesse in der Kanzlei, beispielsweise mit Hilfe zentraler Akten-, Beteiligten- und Fristenverwaltungen. Damit war eigentlich schon zu Beginn des Auswahlprozesses die strategische Entscheidung gefallen, Nägel mit Köpfen zu machen, um damit nicht nur für investitionssichere Funktionalität, sondern auch technologisches Know-how zu sorgen. Dabei erwies es sich als Vorteil, dass auch die komplette

Hardware-Seite inklusive Netzwerk neu aufzubauen war, so dass weder auf vorhandene Datenbestände noch auf vorhandene Hardware Rücksicht genommen werden musste.

### Keine Qual der Wahl

Der Auswahlprozess erstreckte sich über 10 Monate. Eine erste Marktübersicht ließ sich durch die Lektüre der einschlägigen Fachzeitschriften gewinnen. Über einen lokal ansässigen Hardwareanbieter kam es schließlich zur Empfehlung der SyncLine GmbH und deren Verwaltungs- und Informationssystem für Anwaltskanzleien und Notariate, SyncFrame XML 32/64, das als das mit Abstand umfassendste juristische System beschrieben wurde. Schnell wurde klar, dass SyncFrame XML 32/64 nur für Kanzleien ab einer gewissen Mindestgröße geeignet ist. Damit befindet sich dieses Programm fast schon allein auf weiter Flur, wenn man bedenkt, dass die meisten Anbieter juristischer Systeme ihre Programme eher auf die Bedürfnisse kleinerer Kanzleien abstellen. Schließlich ist diese Zielgruppe auch wesentlich breiter, wenn man doch davon ausgeht, dass nur wenige Prozent aller Anwälte in Sozietäten der Größenordnung von 10 Mitarbeitern und mehr beschäftigt sind.

Bei einer Präsentation in Mainz bestätigte sich die positive Einschätzung der erhaltenen Empfehlung. Tatsächlich



schien SyncFrame XML 32/64 auch eine juristische Lösung zu sein, die in der Lage war, den kompletten Betrieb einer Anwaltskanzlei abzubilden. Ein Anspruch, dem die bis dato gesichteten Systeme nicht gerecht werden konnten, da sie zwar durchaus jeweils bestimmte Gebiete wie zum Beispiel Dokumenten- oder Fristenverwaltung abdeckten, jedoch durchweg in ihrem Funktionsumfang beschränkt blieben.

### Einwöchiges Startup-Projekt

Ohne allzu wesentliche Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes in der Sozietät wurde das neue System zunächst am Kanzlei Hauptsitz in Stuttgart, 14 Tage später in der Niederlassung in Dresden eingerichtet. Man entschied sich dafür, keine Bestandsdaten zu übernehmen, sondern vielmehr peu-à-peu im Zuge der regulären Aktenbearbeitung die entsprechenden Stammdaten zu erfassen und dergestalt das Gesamtsystem wachsen zu lassen. Mitarbeiter des Softwarehauses sorgten neben der Implementierung der Lösung auch für die ersten Mitarbeiterschulungen. Hierzu wurde eigens ein Schulungsnetzwerk eingerichtet. In der Folge entschied man sich dann für weiterführende Schulungsmaßnahmen nach dem „Teach-the-Teacher“-Prinzip. So lassen sich die Projektverantwortlichen über die Funktionalitäten informieren und geben ihr Wissen nutzerspezifisch an die jeweiligen Anwender weiter. Diese Vorgehensweise hat sich als didaktisch sinnvollere und auch effizientere erwiesen. Im Rückblick auf die Einführung erwies sich als eine der größten Hürden die Tatsache, dass alle Beteiligten die Erfahrung machen mussten, dass die gemeinsamen Stammdaten nicht mehr die „eigenen“ Daten des jeweiligen Mitarbeiters sind, sondern Teil des gemeinsamen Datenbestands der Gesamtkanzlei, die somit jedem zur Verfügung stehen, so dass sich beispielsweise ein Überschreiben auf den Datenbestand aller auswirkt. Etwa ein Vierteljahr nach Einführung von SyncFrame XML 32/64 und damit früher als erwartet lief jedoch auch in Bezug auf die subjektive Einstellung alles bestens.



### Der „Branchenkönner“

Das vom Umfang und seiner breiten Funktionalität her nur als „Branchenkönner“ zu bezeichnende SyncFrame XML 32/64 bietet von der umfassenden Workflowsteuerung im juristischen Alltag über Buchhaltungs- und Kommunikationslösungen bis hin zu Controlling und Mitarbeiter- oder auch Literaturverwaltung alle nur erdenklichen Funktionalitäten. Davon nutzt Eisenmann Wahle Birk derzeit bereits einen großen Teil, deren Einführung erfolgte schrittweise. Weitere Programmmodule sollen Zug um Zug aktiviert werden. Dieses Vorgehen ist ohne weiteres möglich, weil alle einzelnen Module, etwa 550 an der Zahl in ca. 60 komplexen Programmen, im Lieferpreis inbegriffen sind, und SyncLine im Vergleich zu anderen Anbietern nicht nach Anzahl der zur Verfügung gestellten Module abrechnet, sondern pauschal nach der Anzahl der gleichzeitig genutzten Lizenzen.

### Überörtliche Vernetzung

Der Zentralserver mit Textbereich und Datenbank sowie die SyncFrame-Applikation steht in Stuttgart, ein weiterer Text-Server in Dresden. Um den Datentransfer und damit die Übertragungskosten wie auch den Zeitaufwand für die Datenübertragung möglichst gering zu halten, liegen die jeweiligen Textdokumente sortiert zu den Akten und Bear-

beitern entweder auf dem Server in Stuttgart oder in Dresden. Nur wenn vom jeweils anderen Standort aus eine Anfrage erfolgt, sorgt ein DSL-Router für den gegenseitigen remoten, 128-Bit verschlüsselten Datenzugriff. Das geschieht vollkommen automatisch: Sobald der Anwender einen Datensatz per Mausklick anwählt, der auf dem entfernten Server liegt, baut der Router innerhalb von Sekundenbruchteilen eine DSL/VPN-Verbindung auf und ermöglicht den Zugriff – so, als wären die Daten über das Local Area Network (LAN) verfügbar. Lediglich eine minimale Zeitverzögerung weist auf den externen Datenzugriff hin.

### Datensicherung: Ein wichtiger Aspekt

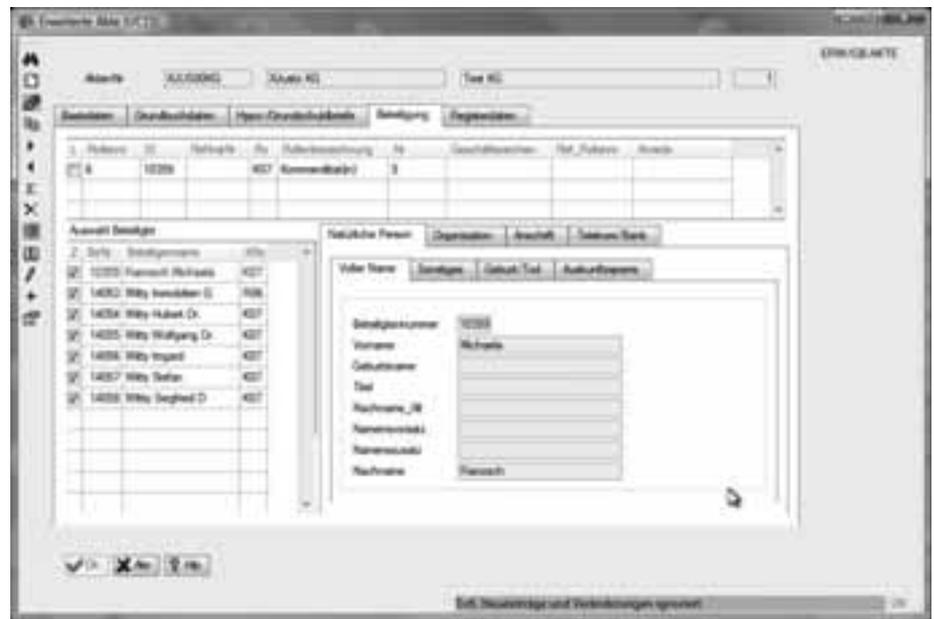
SyncFrame XML 32/64 arbeitet mit einer durchgängigen automatischen Datensicherung, was für Kanzleien von immenser Wichtigkeit ist. Im Fall der Fälle lösen auftretende Fehler ohne das Zutun von außen ein Rollback zum Zeitpunkt der letzten fehlerfreien Arbeit aus, und es erfolgt eine Aktualisierung der schadhafte Sequenzen von der Sicherungspartition der Serverfestplatte. Abgesehen davon, zieht Eisenmann Wahle Birk regelmäßig automatische Bandkopien (Paketloader) als Backupsicherung. Die hierzu benutzte Software ist ebenfalls Bestandteil von SyncFrame XML 32/64.



Dieses System hat zur klaren Strukturierung unserer geschäftlichen Belange in den einzelnen Bereichen geführt und vermittelt ein vorzügliches und einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Identity) nach Innen und Außen. Neben der Umstellung auf das 64-Bit Betriebssystem und die 64-Bit Datenbank (hohe Zugriffsgeschwindigkeit, hohe Datensicherheit) wurde das gesamte System auf XML umgestellt, um den gesetzlichen Anforderungen des seit Januar 2007 geltenden XJustiz-Systems und den Anforderungen der digitalen Signaturen zu entsprechen. In der neuesten Version wurden daher auch die gesetzlichen XJustiz-Anforderungen (elektronischer Rechtsverkehr mit XML) integriert. Es ist uns jetzt ohne Mehraufwand möglich, über die verschiedenen Protokolle einfach und unkompliziert Daten mit Gerichten und Behörden auszutauschen (OSCI/EGVP-Client).

Die Zeiterfassung, die Anwesenheitserfassung, das Terminmanagement haben sich, nach anfänglich zurückhaltendem Einsatz durch die Anwender (verständlich, denn wer lässt sich schon gerne kontrollieren), erfolgreich durchgesetzt. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung haben die Nutzer gelernt und erkannt, dass durch die „Workflows“ die Arbeit erheblich vereinfacht wurde. Die zuvor gefürchtete Fehlerhäufigkeit in der Abwicklung der Vorgänge verschwand gänzlich. Durch den Einsatz von Sync-Frame XML 32/64 entstand in allen Bereichen ein positives Personalpotential, das heute für andere, zusätzliche Aufgaben eingesetzt wird.

Das Dokumentenmanagement ermöglicht jetzt einen sicheren und gezielten Zugriff auf die relevanten Daten von jedem Arbeitsplatz oder Standort aus. Die papierlose Akte ist keine Zukunftsvision, sie ist Realität. Jeglicher aktenbezogene



Schriftverkehr, auch Fax und E-Mail, werden automatisch zur Akte und zum Beteiligten erkannt und verwaltet.

Die Falllogiken der BRAGO bzw. RVG sind optimal und erleichtern sowohl den Anwälten als auch deren Mitarbeitern bei der Erstellung der Abrechnungen und Fakturierungen, - soweit nicht nach Zeit abgerechnet wird -, gute Dienste. Das automatische Debitoren-Mahnsystem sowie das Banken-Clearingsystem unterstützen das optimierte Arbeiten der Buchhaltung. Heute ist unsere Buchhaltung tagesaktuell.

Ein besonderes Highlight sind die betriebswirtschaftlichen Aspekte dieses Systems. Durch den Einsatz von Kostenstellen und Kostenträgern ist es jetzt möglich, einfach und auch ohne nennenswerten Mehraufwand der Buchhaltung, Profitcenter für Mandate, Bereiche und Mitarbeiter zu bilden. Ebenso erfolgt die Erstellung von Plan-Budgets und monatlichen Forecasts bzw. Soll-/Ist-Vergleichen automatisch und liefert die gewünschten sozietätsrelevanten

Daten. Natürlich ist und bleibt Sync-Frame XML 32/64 neben dem fachspezifisch juristischen System ein hocheffizientes Mitarbeiter- und Leistungsüberwachungssystem. Dies ist aber eine gewünschte und auch im Alltag notwendige Anforderung. Wir haben durch diese unmerkliche Datensammlung zusätzliche - zuvor nicht erkennbare - Leistungspotentiale aktivieren können.

Nach mehrjähriger Nutzung des juristischen Komplettsystems lässt sich rückblickend die Kaufentscheidung als richtig bewerten. Ein Arbeiten ohne Sync-Frame XML 32/64 kann sich heute bei Eisenmann Wahle Birk niemand mehr vorstellen.

*Hans-Jörg Birk  
ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht*

*Udo Missling  
ist Rechtsanwalt und EDV-Betreuer*

*Karin Miller  
ist Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)*



**AdvoService®**

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193  
www.advoservice.de

**Rechtsanwältin / -anwalt  
gesucht für  
VERTRETUNG**

für im **Arbeitsrecht** tätige **Kollegin**

ab Mitte **Oktober 2007** - Mitte **März 2008**

Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind Erfahrungen als  
Anwältin/Anwalt und Kenntnisse im **Arbeitsrecht**;

wünschenswert sind Kenntnisse im **Sozialrecht**.

Die Vertretungstätigkeit soll an mind. **20 Std.** wöchtl.  
(2 Vor- und 2 Nachmittage) ausgeübt werden. Sie bedeutet  
die **eigenständige** (weitere) Bearbeitung der laufenden und  
die Annahme neuer Mandate.

Umfassende, kompetente **Unterstützung** durch die anwe-  
senden Kollegen (FachRA's für ArbR) und durch die sehr  
kompetenten MitarbeiterInnen und kollegiales Arbeitsklima  
werden zugesichert.

Die Bezahlung erfolgt nach Vereinbarung.

Bei Interesse: **Schriftliche** Bewerbungen an :  
RA'e **Daniels & Pätzelt**, Fritschestr. 62, 10627 Berlin

**Anwaltsservice für alle Fälle**  
**Ch. Schellenberg, Charlottenburg**  
**Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0151-177 76 939**

**Suche** für eine Kanzlei in Neukölln-City, Weserstr. 174,  
12045 Berlin, noch einen/e **Rechtsanw(ä)alt/in**, die/der  
einen eingerichteten **Raum zwecks Kanzleiführung**  
anmieten möchte. Mitarbeit auf freiberuflicher Basis er-  
wünscht – genug Arbeit ist vorhanden. Ideal für Berufsanfän-  
ger – Einarbeitung erfolgt. Sämtliche Rechtsgebiete!  
Warmmiete 350,00 €. **Tel.: 0162 440 5511**

**RAin (39)**, Arbeitsrechtlerin, sucht nette, sozial engagierte  
Kollegen und Kolleginnen zur **Gründung einer**  
**Bürogemeinschaft**. Kontakt: (030) 29 36 03 66

**Kanzleiabgabe** an Nachmieter(in), schöne Büroräume  
im Südwesten von Berlin (84 qm), zentrale Lage, voll einge-  
richtet, 2 Anwälte(innen) möglich, Übernahme von zivil- und  
familienrechtlichen Akten möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

Rechtsanwältin und Mediatorin, TSP Sozial- und Medizinrecht  
**sucht**

**Büroraum bis 300,00 Euro**

in freundlicher Kanzlei. Mobil 0176 - 20 83 89 97

**Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei**

in Berlin-Wilmersdorf bietet gestandenen Berufskollegen  
aber auch Berufsanfängern **Büroräume, Büroräume auf  
Zeit oder auch den Kanzleianschluss** zu angemessenen  
Konditionen.

Weiterbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht möglich.  
Erfahrungsaustausch und gegenseitige Vertretung sind er-  
wünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

**Gesucht** wird ein Kollege / eine Kollegin zwecks Anbin-  
dung an bestehende, alteingesessene Kanzlei am Olivaer  
Platz; gegenseitige Unterstützung und Urlaubsvertretung  
– auch im Notariat – wäre wünschenswert. Kompetentes  
Fachpersonal, moderne Infrastruktur sowie gut ausgestat-  
tete Fachbibliothek vorhanden. Spätere Praxisübernahme  
nicht ausgeschlossen.

Absolute Diskretion bei Kontaktaufnahme wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-7** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

**Schöner Raum,**

19 qm, Parkett, frei zum 01.01.2008 (evtl. auch früher), in re-  
präsentativem Altbau für 3. Anwalt/in oder Steuerberater/in  
in freundlicher Kanzlei in Charlottenburg (Reichsstraße).

Nettes Büropersonal vorhanden. Kollegialer Austausch er-  
wünscht. Miete nach Vereinbarung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-9** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Öffentliches Baurecht oder Vergaberecht**

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit vorgenannter Spe-  
zialisierung und eigenem Mandantenstamm zunächst in  
Bürogemeinschaft und bei Bewährung zur Anstellung oder  
Erweiterung der Sozietät. Wir sind eine Kanzlei mit 15 Berufs-  
trägern in zentraler Toplage, bei der fünf Rechtsanwälte im  
privaten Baurecht tätig sind.

Zuschriften an  
Rechtsanwälte Schirp Schmidt-Morsbach Apel,  
z.Hd. RA Schmidt-Morsbach, Dorotheenstr. 3, 10117 Berlin.

**Rechtsanwalt, LL.M** (29 J., 2. Ex. 02/07)

**sucht** feste / langfristige Anstellung in einer Kanzlei in Berlin

**Ich biete**

- 7 Monate Kanzleierfahrung seit 03/07-
- bisherige Tätigkeit im Allg. ZivilR / FamR -
- Auslandserfahrung mit LL.M in Schottland -
- große Lern- und Einsatzbereitschaft, fachliche und  
soziale Kompetenz, Kollegialität, Offenheit -

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

**Berlin-Charlottenburg • Knesebeckstrasse/Mommsenstrasse • Kanzleiräume 265 m<sup>2</sup>**

gepflegter Stuckaltbau mit herrschaftlichem Eingangsportal, 8 Zimmer, 2 WCs, Küche, Parkett,  
hohe Berliner Flügeltüren- und Fenster, Modernisierung/Ausstattung in Absprache mit dem Mieter  
durch den Vermieter, provisionsfrei direkt von der Grundstücksverwaltung anzumieten:

**WOHNBAU-COMMERZ, Herr Hartmann, Tel. (030) 88 095 850/854 • hartmann@wohnbau-commerz.de**

### Kanzlei an Junganwälte/Innen zu vermieten

**Berlin-Pankow 60m<sup>2</sup>** im sonnigen EG eines repräs. Altbaus  
am Rathaus Pankow! Internet-Flat, ISDN, DSL! 250 € mtl.,  
Kontakt: RA Markus Bernau 0163-2466777

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro  
bietet jungem Kollegen oder Syndikus

### Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Seiler und Pfeifer

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
in Mannheim und Karlsruhe (Baden-Württemberg)

### suchen zum Zwecke der Kooperation Anwaltsbüro in Berlin

Anschrift: N 4, 1, 68161 Mannheim  
Telefon: 0621/761800-0 • Fax: 0621/761800-90

### Rechtsanwälte Steeger

bieten **Bürogemeinschaft** und Zusammenarbeit in repräs-  
sentativen Räumen am **Potsdamer Platz**.

Wir sind eine bau- und immobilienrechtlich ausgerichtete  
Kanzlei mit anspruchsvoller Klientel.

In den Randbereichen unserer Tätigkeit möchten wir uns  
gerne erweitern. Wir suchen daher Kollegen/-innen aus den  
Bereichen Gesellschafts- und Verwaltungsrecht.

**Rechtsanwälte Steeger**  
Lennéstraße 9, 10785 Berlin  
steeger@ra-steeger.de

**Verkaufe NJW** 1955-1988 (gebunden, sehr guter Zustand)  
70 Bände, dazu 1953 und 1954 je 2. Halbjahr, sowie die Reg.  
1947-1960, 1961-1965, 1966-1970, 1971-1975, nur komplett  
abzugeben. **Tel. (030) 34 34 99-15**

**Steuerberater** mit eigener Kanzlei **sucht/bietet**  
**Bürogemeinschaft** und/oder **Kooperation**  
mit Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Norden Berlins  
(Pankow, Reinickendorf).

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA bietet 20 qm Büroraum in repräs. u. verkehrsgünstig  
gelegenen Altbauräumen in Neukölln für eine

### Bürogemeinschaft

Infrastruktur vorhanden. Freie Mitarbeit möglich.

**Tel.: (030) 687 00 45** **Mobil: 0170 / 961 9669**

### Suche Kollegin/en

zur Zusammenarbeit in bestehender Kanzlei in  
Ludwigsfelde (Bürogemeinschaft oder Sozietät)  
mit Interesse an FamR, MietR, allg. ZivilR.

**RA'in Gräfin Lambsdorff**, Tel.: 0173 / 234 8325  
- www.lambsdorff-lindenthal.de -

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

### Rechtsanwalt in Spandau

übernimmt Mandatsbearbeitung, Terminvertretungen  
und bietet freie halbtägliche Mitarbeit.

Kontakt: 0178 90 34 558

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, mit eigenem  
Mandantenstamm und Berufserfahrung

**sucht Bürogemeinschaft** in zentraler Lage  
oder Kollegen zur gemeinsamen Anmietung geeigneter  
Räumlichkeiten. E-Mail: [fachanwalt@berlin.de](mailto:fachanwalt@berlin.de)

### WIR BIETEN EINE ANSTELLUNG als

### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (mit Aussicht auf späteren Eintritt in die Sozietät).

Zwar dürfen Sie (auch) BerufsanfängerIn sein, sollten aber  
bereits über praktische **Erfahrungen** (RA-Kanzlei o.ä.),  
insbesondere im Arbeitsrecht, verfügen.

### WIR SIND

- eine seit vielen Jahren **erfolgreiche** Kanzlei
- mit dem Hauptschwerpunkt im **Arbeitsrecht**  
(2 Fachanwälte und eine angehende Fachanwältin  
für Arbeitsrecht).

### SIE ERHALTEN

- eine umfassende innerbetriebliche **Ausbildung** und die  
Unterstützung durch alle Mitglieder der Kanzlei, auch  
durch die sehr kompetenten MitarbeiterInnen,
- ein angemessenes Gehalt (mit Umsatzbeteiligung), und
- ein angenehmes und sehr **kollegiales** Arbeitsklima.

### SIE SOLLEN

- aus **Überzeugung** Anwalt / Anwältin sein,
- Mandate im Arbeitsrecht bearbeiten, daneben ein  
**eigenes** Dezernat aufbauen (Rechtsgebiete nach Nei-  
gung und Absprache),
- entsprechende eigene Akquise betreiben, und
- (natürlich) ein hohes Maß an **Lern- und Einsatzbereit-**  
**schaft mitbringen.**

Bewerbungen an : Rechtsanwälte DANIELS & PÄTZEL  
Fritschestr. 62, 10627 BERLIN

**Rechtsanwalt und Notar** bietet Kollegin/Kollegen **Büroraum** (ca. 22 qm) mit Infrastruktur im Zentrum von Neukölln. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Vertretung gewünscht. Spätere Praxisübernahme möglich.  
Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

**Büroetage in Wildau** (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

RA-Kanzlei Scheunemann **bietet** ab sofort in **FRIEDENAU** (Nähe Forum Steglitz, Bundesallee-Seitenstraße, DSL-Bereich)  
für **RA/RAin oder StB/in**

Büroraum in repräs. Altbau (Untermiete bis zu 2 Räume; Mitnutz. der Infrastruktur möglich/Bürogemeinschaft). Freie MA möglich.  
**Tel. 859 42 41, E-mail: berlin@scheunemann-grabau.de**

**Wir bieten 2 Büroräume** (22,5 qm und 12,5 qm) nebst Nutzung des gemeinsamen Besprechungsraumes, des Wartebereiches, der Nebenräume, der elektrischen Geräte an Kollegen (in) in Bürogemeinschaft an.

Rechtsanwälte und Notare  
S. Hahnemann, G. Hentschel und W. Sucker  
Theodor-Heuss-Platz 4 • 14052 Berlin  
Telefon (030) 302 50 62

**Steuerberaterkanzlei** mit 17 Mitarbeitern und Hausverwaltung in repräsentativer Stadtvilla in Berlin-Niederschönhausen sucht zur Erweiterung der Bürogemeinschaft einen erfahrenen Rechtsanwalt, gern mit Schwerpunkt Mietrecht. Wir bieten ein separates Zimmer, Nutzung des Sekretariats und der technischen Infrastruktur.

Kühn & Partner Steuerberater, Tel. 030/488 388 0

**Schreibservice für Rechtsanwälte**  
10787 Berlin, Keithstr. 1, Tel. (030) 213 77 05

### Überlastet?

**Erfahrene Anwältin**, rechtsgebietsmäßig weit gefächert aufgestellt, bietet Kollegen unkonventionell, günstig und flexibel Zuarbeit (Spitzenabbau, Recherche-, Aufbereitungsarbeit) oder sonstige fallbezogene freie Mitarbeit und Urlaubsvertretung an.  
**Telefon 0160-96 70 19 44**

### NOTARVERTRETUNG NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2007-8** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Termins- vertretungen

### Terminsvertretung

beim **Amtsgericht Tiergarten**

Rechtsanwältin von Herman  
Turmstraße 24, 10559 Berlin (Moabit)  
Tel.: 394 15 24, Fax: 394 23 24

### München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

**CLLB-Rechtsanwälte**

Liebigstr. 21  
80538 München

**Tel. (089) 552 999 50**

Fax: (089) 552 999 90  
mail: kanzlei@cllb.de

[www.cllb.de](http://www.cllb.de)

### Terminsvertretungen

beim **Landgericht Berlin, Tegeler Weg**,  
beim **Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg** und bei den  
**Amtsgerichten Charlottenburg, Spandau, Schöneberg**  
und **Tempelhof-Kreuzberg** übernimmt

**RA Eckhart Krummheuer**, Dahlmannstr. 5, 10629 Berlin,  
Telefon (030) 323 39 39, Telefax (030) 323 67 80

### BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

**Terminsvertretungen an allen Berliner und  
Brandenburger Arbeits-, Amts- und Land-  
gerichten** übernimmt

**Rechtsanwalt Carsten Haack**,  
Schreiberhauer Str. 29, 10317 Berlin,  
Telefon/Fax: (030) 394 80 800

**kbz.** *Rechtsanwälte  
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte  
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und  
**Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9  
15230 **Frankfurt (Oder)**  
FON 0335-56607-0  
[buero-ffo@kbz24.com](mailto:buero-ffo@kbz24.com)

Ebräerstrasse 8  
14467 **Potsdam**  
FON 0331-505897-0  
[buero-pdm@kbz24.com](mailto:buero-pdm@kbz24.com)

Karl-Marx-Str. 35c  
15890 **Eisenhüttenstadt**  
FON 03364-452552  
[buero-ehst@kbz24.com](mailto:buero-ehst@kbz24.com)

Friedrich-Engels-Str. 8  
15517 **Fürstenwalde**  
FON 03361-7765-0  
[buero-fw@kbz24.com](mailto:buero-fw@kbz24.com)

Wilhelmstr. 3  
16269 **Wriezen**  
FON 033456-71466  
[buero-wrz@kbz24.com](mailto:buero-wrz@kbz24.com)